

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

102. Sitzung, Montag, 21. Mai 2001, 8.15 Uhr

Vorsitz: Martin Bornhauser (SP, Uster)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen	
-----------------	--

	 Antworten auf Anfragen 	
	 Abgeltung der Sonderlasten der Stadt Zürich im Bereich Sozialhilfe KR-Nr. 53/2001 	Seite 8497
	 Behindertengerechtigkeit bei der Anschaffung neuen Rollmaterials auf dem Zürcher S-Bahn- Netz KR-Nr. 57/2001 	Spite 8498
	 S-Bahn-Haltestellen Auzelg und Hürstholz in Zürich 	
	KR-Nr. 73/2001	<i>Seite 8501</i>
	 Antrag der Kommission für die Prüfung der Rechnung des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonal- 	
	bank	<i>Seite 8504</i>
	 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses 	Seite 8505
2	Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates	
2.	für den zurückgetretenen Willy Spieler, Zürich	Seite 8505
3.	Vertretungen des Regierungsrates (Genehmigung von Verwaltungsratsmandaten) (Reduzierte Debatte)	
	Antrag des Regierungsrates vom 11. April 2001 und gleich lautender Antrag der Geschäftsleitung vom 10. Mai 2001	
	KR-Nr. 141/2001	<i>Seite 8506</i>

4.	Bewilligung für die Zugehörigkeit zur Verwaltung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken im Sinne von § 34 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (Reduzierte Debatte)	
	Antrag der Justizkommission vom 2. Mai 2001 KR-Nr. 152/2001	Seite 8508
5.	Unterhaltungsgewerbegesetz (Änderung) Antrag des Redaktionsausschusses vom 8. März 2001, 3782b	Seite 8509
6.	Senkung der Steuern durch Ausgleich der kalten Progression Dringliches Postulat Richard Hirt (CVP, Fällanden), Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 26. März 2001 KR-Nr. 113/2001, RRB-Nr. 570/18. April 2001 (Stellungnahme)	Seite 8512
7.	Gesetz über die Organisation und die Geschäfts- ordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) (Änderung) Antrag der Reformkommission vom 9. Februar 2001 KR-Nr. 61/2001	Seite 8513
8.	Gemeindegesetz (Änderung) Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2001 und gleich lautender Antrag der STGK vom 6. April 2001, 3838.	Seite 8524
9.	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reduzierte Debatte) Antrag des Redaktionsausschusses vom 8. März 2001 KR-Nr. 410b/1998	Seite 8531

10.	Ehrliche und für die Stimmberechtigten verständliche Abstimmungszettel	
	Motion Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil) vom 25. September 2000 KR-Nr. 313/2000, Entgegennahme als Postulat, Diskussion	Seite 8533
11.	Schaffung der Voraussetzungen für die rechtsgültige elektronische Abwicklung von Verwaltungshandlungen und -akten (Electronic Government) Postulat Claudia Balocco (SP, Zürich) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 2. Oktober 2000 KR-Nr. 315/2000, Entgegennahme, Diskussion	Seite 8539
12.	Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die Gesundheitsdirektion gegenüber Subventionsempfängern Postulat Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon), Oskar Denzler (FDP, Winterthur) und Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) vom 4. Dezember 2000 KR-Nr. 393/2000, RRB-Nr. 297/28. Februar 2001 (Stellungnahme)	Seite 8549
13.	Änderung zusätzliche Abschreibungen (§ 137 Gemeindegesetz) Motion Jörg Kündig (FDP, Gossau), Ernst Jud (FDP, Hedingen) und Severin Huber (FDP, Dielsdorf) vom 18. Dezember 2000 KR-Nr. 413/2000, Entgegennahme als Postulat	Seite 8553
14.	Rekursmöglichkeiten der Gemeinden (§ 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz) Motion Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) vom 22. Januar 2001 KR-Nr. 21/2001, Entgegennahme	Seite 8554

15.	Minimale Deutschkenntnisse bei der Einbürge-	
	Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur) und Oskar Denzler (FDP, Winterthur) vom 29. Januar 2001 KR-Nr. 36/2001, Entgegennahme, Diskussion	Seite 8555
16.	Erleichterung der Einbürgerung Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur) und Os- kar Denzler (FDP, Winterthur) vom 29. Januar 2001 KR-Nr. 37/2001, Entgegennahme, Diskussion	Seite 8569
17.	Änderung des Organisationsgesetzes des Regie-	
	rungsrates Motion Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich) und Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) vom 5. März 2001 KR-Nr. 65/2001, Entgegennahme	Seite 8575
Ve	rschiedenes	
	 Fraktions- oder persönliche Erklärungen 	
	• Persönliche Erklärung Willy Haderer, Unter- engstringen, zum Rückzug von Traktandum 12	Seite 8568
	- Rücktrittserklärungen	

Geschäftsordnung

Ratspräsident Martin Bornhauser: Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen, die beiden Interpellationen Kantonsrats-Nummern 87/2001 und 88/2001 gemeinsam zu behandeln. Es handelt sich um die Geschäfte 57 und 89 auf der heutigen Traktandenliste. Beide Interpellationen haben den Lehrkräftemangel zum Gegenstand. Sie sind mit der gemeinsamen Behandlung einverstanden.

• Moritz W. Kuhn als Handelsrichter..... Seite 8577

- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse.......... Seite 8577

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die Traktandenliste ist mit dieser Änderung genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Abgeltung der Sonderlasten der Stadt Zürich im Bereich Sozialhilfe KR-Nr. 53/2001

Vinzenz Bütler (CVP, Wädenswil) hat am 12. Februar 2001 folgende Anfrage eingereicht:

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage führt der Regierungsrat aus, dass die Lastenabgeltung an die Stadt Zürich im Bereich Sozialhilfe Thema der von der Direktion der Justiz und des Innern bearbeiteten generellen Reform des Finanzausgleichs ist. Wie der Regierungsrat im gleichen Zusammenhang ausführt, ist die Lastenabgeltung für die Stadt Zürich bis 2003 befristet, der neue Finanzausgleich soll indessen erst 2005 zum Tragen kommen. Für die Zeit von 2003 bis 2005 stellen sich damit folgende Fragen:

- 1. Wie soll der Lastenausgleich für die Stadt Zürich im Bereich Sozialhilfe ab dem Jahr 2003 bis zur Inkraftsetzung eines neuen Finanzausgleichs sichergestellt werden?
- 2. Welche Direktion ist dafür zuständig?
- 3. Besteht eine Option, die ab 2003 geltende Lösung getrennt vom neuen Finanzausgleich auch über das Jahr 2005 hinaus weiterzuführen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Der Lastenausgleich für die Stadt Zürich im Bereich Sozialhilfe (§ 35d Finanzausgleichsgesetz, FAG, LS 132.1) ist auf fünf Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1999 befristet (Art. II Abs. 2 Übergangsbestimmungen zum FAG, OS 55 S. 181) und läuft Ende 2003 aus. Der Regierungsrat beabsichtigt, den Lastenausgleich im Bereich Sozialhilfe bis zur Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleiches im Jahre 2005 durch eine Verlängerung dieser Befristung sicherzustellen.

Für die Ausrichtung des Lastenausgleichs an die Stadt Zürich ist die Direktion der Justiz und des Innern zuständig.

Im Rahmen des Projektes «Wirkungsanalyse und Reform des Zürcher Finanzausgleiches» wird geprüft, ob sich die Stadt Zürich wie eine andere Gemeinde des Kantons Zürich in einen neuen Finanzausgleich

einbeziehen lässt. Gleichzeitig werden aber auch andere Modelle für einen Lastenausgleich im Bereich des Sozialen gesucht und evaluiert, die neben der Stadt Zürich auch weitere regionale Zentren einbeziehen. An einem solchen Lastenausgleich wären neben dem Kanton (vertikales Element) auch die Gemeinden (horizontales Element) beteiligt. Das so genannte «Bündner Modell» folgt zwar auch diesem Ansatz, Berechnungen haben aber gezeigt, dass es unter den im Kanton Zürich geltenden Bedingungen nicht umsetzbar wäre. Im Rahmen der Lösungen, die noch erarbeitet werden müssen, wird auch zu prüfen sein, welche Vor- und Nachteile mit der geltenden Regelung verbunden sind. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die heutige Lösung im Rahmen eines neuen Finanzausgleichs weiterzuführen. Eine neue Lösung für den Finanzausgleich wird dem Kantonsrat gegebenenfalls im Rahmen eines Gesamtpakets vorgelegt.

Behindertengerechtigkeit bei der Anschaffung neuen Rollmaterials auf dem Zürcher S-Bahn-Netz

KR-Nr. 57/2001

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) hat am 26. Februar 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Behinderte Menschen sind durch ihre Behinderungen oft mehrfach benachteiligt. Sie sind nicht nur eingeschränkt durch direkte persönliche Hindernisse, ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist durch die öffentliche Infrastruktur mit Barrieren versehen.

Die Angebotsverordnung des Zürcher Verkehrsverbundes sieht vor, dass das Verbundangebot nach Möglichkeit auch mobilitätsbehinderten Personen zur selbstständigen Benützung zur Verfügung steht.

In Hinblick auf die Beschaffung von neuem Rollmaterial für die Zürcher S-Bahn möchte ich den Regierungsrat Folgendes fragen:

- 1. Teilt der Regierungsrat auch die Meinung, dass alles unternommen werden muss, um behinderten Menschen den selbstständigen Zugang zum öffentlichen Verkehr zu erlauben?
- 2. Welche innovativen Möglichkeiten für die selbstständige Benützung der S-Bahn durch mobilitätsbehinderte Personen, insbesondere Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen, werden in Betracht gezogen bei der Beschaffung von neuem Rollmaterial?
- 3. Ist es möglich, dass mindestens ein Waggon jeder S-Bahn-Komposition behindertengerecht gestaltet werden kann?

4. Wird nach innovativen Lösungen gesucht, dank denen bestehende S-Bahn-Waggons für die selbstständige Benützung von Rollstuhlfahrenden nachgerüstet werden könnten?

5. Welche Kosten verursachen diese Möglichkeiten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

§ 13a der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung, LS 740.3) sieht vor, dass das Verbundangebot langfristig nach Möglichkeit auch mobilitätsbehinderten Personen zur selbstständigen Benützung zur Verfügung steht. Die Integration von Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft gehört somit zu den ausdrücklichen Zielen im öffentlichen Verkehr des Kantons Zürich. Bei der Umsetzung dieser Integration müssen die notwendigen Massnahmen zur Erfüllung der Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung ganzheitlich beurteilt und auch die Gesamtinteressen des öffentlichen Verkehrs berücksichtigt werden. In Zusammenarbeit mit einer Fachkommission für Behinderten- und Betagtenfragen sucht der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) nach Lösungen, die der Komplexität dieser Fragen Rechnung tragen. Neben ProMobil, das im Herbst 2000 seinen Betrieb aufgenommen hat und das die Förderung des Verkehrsangebotes für mobilitätsbehinderte Personen bezweckt, sind vor allem für die Neubeschaffung von Bussen und Trams wichtige Weichen gestellt worden. Bei beiden Verkehrsmitteln werden künftig Niederflurfahrzeuge oder Mittelteile in Niederflurbauweise beschafft, und bei den Bussen gehört seit anfangs 2000 eine rollstuhlgängige Handrampe zur Grundausstattung bei Neubeschaffungen (zu den Einzelheiten vgl. KR-Nr. 206/2000).

Während bei den Bussen auf Grund ihrer Nutzungsdauer von rund 15 Jahren in nächster Zeit umfangreiche Neubeschaffungen anstehen, werden die heutigen Doppelstockkompositionen der S-Bahn mit einer Nutzungsdauer von etwa 40 Jahren bis über das Jahr 2025 im Einsatz stehen. Allerdings werden die Angebotserweiterungen im Rahmen der 3. Teilergänzungen der S-Bahn die Beschaffung von neuem Rollmaterial erforderlich machen, was die Chance bietet, Neuerungen vorzunehmen. Die 3. Teilergänzungen der S-Bahn stehen im Zusammenhang mit der im Herbst 2000 vorgestellten S-Bahn-Vision und bilden Teil eines ersten Realisierungsschrittes. Das Angebot soll namentlich im Oberland, am linken Ufer des Zürichsees und im Knonaueramt verdichtet und Richtung Kanton Aargau weiterentwickelt werden. Gegenwärtig werden unter anderem die Vorgaben für die Ausgestaltung

des notwendigen Rollmaterials erarbeitet. Für das Pflichtenheft sind gemäss Eisenbahngesetz die SBB verantwortlich, wobei dem ZVV auf Grund des Zusammenarbeitsvertrages ein Mitwirkungsrecht zusteht. Aufgrund des Pflichtenheftes, das Anfang 2002 vorliegen wird, wird eine europaweite Ausschreibung durchgeführt (vgl. KR-Nr. 214/2000).

Die hohe Nachfrage im Netz der S-Bahn bedingt, dass das neue Rollmaterial wiederum doppelstöckig sein muss. Für den Bereich der Einstiegszone von Doppelstockkompositionen sind insbesondere die Einsteigezeit, der Einsteigekomfort und die Fahrgastverteilung zwischen den beiden Etagen von Bedeutung. Wenn die Fahrgastverteilung nicht optimal erfolgt, entsteht im Einstiegsbereich eine Stauzone. Erfahrungen deuten darauf hin, dass sich der Einstieg auf ein Podest in mittlerer Höhe, wie er bei den heutigen Doppelstockkompositionen erfolgt, vorteilhaft auf die Fahrgastverteilung auswirkt, weil von diesem Podest aus beide Stockwerke einsehbar sind. Allerdings geht dies zu Lasten der Einsteigezeit und des Einsteigekomforts. Demgegenüber bietet ein ebenerdiger Einstieg, wie er bei den doppelstöckigen Intercity-Wagen besteht, einen hohen Einsteigekomfort. Vor allem erhalten Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung so einen niveaugleichen und damit selbstständigen Einstieg in die Fahrzeuge. Ziel ist, dass mindestens ein Wagen pro Komposition über einen Niederflureinstieg verfügt. Bei der Beschaffung von neuem Rollmaterial wird der ZVV deshalb im Rahmen seines Mitwirkungsrechts darauf hinwirken, dass die neuen Kompositionen mit Niederflureinstiegen ausgerüstet werden. Das entspricht auch den Absichten der SBB.

Bei den heute verkehrenden Doppelstockwagen ist der Einbau eines Niederflureinstiegs nicht möglich. Es werden deshalb verschiedene Alternativen untersucht. Dabei wird im Rahmen der Ausschreibung auch geprüft, ob eine Kombination von herkömmlichen Fahrzeugen mit neuem, niederflurigem Rollmaterial technisch möglich und wirtschaftlich machbar ist. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass mit jeder Neubeschaffung gleichzeitig mindestens eine herkömmliche Einheit behindertengerecht ausgerüstet werden könnte. Ausserdem könnte diese Kombination wertvolle Aufschlüsse zur Fahrgastverteilung und damit zur optimalen Zusammenstellung der künftigen Doppelstockkompositionen liefern. Ob eine solche Kombination von neuem mit herkömmlichem Rollmaterial machbar ist und wie sie im Detail aussehen wird, wird vom Ergebnis der Ausschreibung abhängen. Aus diesem Grund kann zurzeit auch noch nichts Wesentliches zur

genauen Ausgestaltung und zu den Kosten gesagt werden. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Niederflureinstiege in der Regel eine Komfortverbesserung für alle Fahrgäste bedeuten. Aus heutiger Sicht ist deshalb davon auszugehen, dass bei einer Neubeschaffung von Rollmaterial durch den Umstand, dass Menschen mit einer Behinderung der mühelose Ein- und Ausstieg ermöglicht wird, keine wesentlichen Zusatzkosten entstehen sollten.

S-Bahn-Haltestellen Auzelg und Hürstholz in Zürich KR-Nr. 73/2001

Roland Munz (LdU, Zürich) hat am 5. März 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Medienberichten vom Sommer 2000 haben die SBB 50 Standorte für neue Haltestellen an ihren bestehenden Linien auf ihre Bedeutung hin überprüft. Ziel des geplanten Ausbaus ist es, die Bevölkerung besser bedienen zu können. Die SBB haben zu Recht erkannt, dass Dörfer und Weiler – oder auch Stadtquartiere – besser mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden können, wenn zusätzliche Haltestellen nahe den Wohngebieten errichtet werden.

Die SBB stützen sich bei ihren Untersuchungen auf wissenschaftliche Studien der ETH Zürich. Die Hochschule schätzte die Entwicklung von Gebieten ab. Daraus resultierte eine Liste mit 100 neu zur Realisierung vorgeschlagenen Haltestellen. Von diesen Vorschlägen hielten die SBB 54 für prüfenswert. 14 mögliche Haltepunkte davon erschienen auf einer Liste mit erster, 27 mit zweiter und 13 mit dritter Priorität. Unter den untersuchten neuen Haltestellenorten befinden sich auch die seit langem vorgesehenen S-Bahn-Haltestellen «Auzelg» an der SBB-Linie Oerlikon-Wallisellen und «Hürstholz» an der Linie Oerlikon–Affoltern. Beide Haltestellen sind der Kategorie «erste Priorität» zugeordnet. Die beiden Haltestellen figurieren im regionalen Richtplan der Stadt Zürich von 1984 als regionale Haltestellen. Bei der Revision des kantonalen Richtplans anfangs der 90er-Jahre beantragte die Stadt, diese Haltestellen in den kantonalen Verkehrsplan aufzunehmen. Dieser Antrag wurde vom Kanton ohne Begründung abgelehnt.

Im näheren Umkreis dieser beiden Haltestellen befinden sich einerseits seit den 50er-Jahren grössere Wohnsiedlungen, anderseits sind gerade in jüngster Vergangenheit weitere, noch umfangreichere Wohnüberbauungen und Arbeitsplätze entstanden und noch im Ent-

stehen (so unter anderem im Auzelg nördlich der Bahnlinie und im Rahmen der Realisierung des «Zentrums Zürich-Nord» an der Neubrunnenstrasse).

Richtigerweise haben SBB und ETH erkannt, dass mit den beiden neuen Haltestellen auf Stadtgebiet ein grosses Potenzial für neue Bahnkunden gewonnen werden kann. Die Erstellung der seit mehr als 20 Jahren vorgeschlagenen beiden Haltestellen ist heute wichtiger denn je. Daher stellen sich folgende Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, die Erstellung und Inbetriebnahme der neuen S-Bahn-Haltestellen «Auzelg» und «Hürstholz» in Zürich-Nord mit Kräften zu unterstützen?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, möglichst rasch zusammen mit den SBB, der Stadt Zürich und dem ZVV Bauprojekte mit Kostenvoranschlägen für diese Haltestellen auszuarbeiten oder durch ausgewiesene Planungs- und Ingenieurbüros ausarbeiten zu lassen?
- 3. Für welchen Zeitpunkt kann mit dem Start der Projektierungsarbeiten gerechnet werden?
- 4. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, die Haltestellen «Auzelg» und «Hürstholz» müssten Bestandteile der beim ZVV in Ausarbeitung befindlichen Vorlage für eine dritte Teilergänzung der S-Bahn sein?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Im Sommer 2000 sind die Ergebnisse einer ETH-Studie zu neuen Bahn-Haltestellen bekannt geworden. Diese Studie war eine Grobanalyse mit der Funktion, Hinweise auf interessante Entwicklungsgebiete und deren mögliche Bahnerschliessung zu liefern. Als Grundlage für Entscheide über die Erstellung ist sie nicht geeignet. Sie bildet aber für die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) eine wichtige Grundlage für vertiefende betriebliche und wirtschaftliche Abklärungen.

Solche Abklärungen werden zurzeit vorgenommen. Sie sollen den SBB weitere Entscheidungsgrundlagen liefern. Dabei sollen auf Grund genauerer Entwicklungsprognosen Erlöserwartungen ermittelt und unter Einbezug der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten plausible Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen werden von den SBB in eigener Verantwortung durchge-

führt. Ziel ist es, am Markt des Regionalverkehrs aktiv zu sein und den Kantonen als Bestellern des Regionalverkehrs interessante Weiterentwicklungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

Im Gegensatz zu den SBB, die sich bei ihren Untersuchungen allein auf die Auswirkungen für ihren eigenen Betrieb beschränken können, muss der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) die Interessen des gesamten öffentlichen Verkehrs im Verbundgebiet wahrnehmen und die Vorschläge im Lichte dieses Gesamtsystems beurteilen. Dabei hat er gemäss Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (PVG, LS 740.1) für ein koordiniertes, auf wirtschaftliche Grundsätze ausgerichtetes, freizügig benutzbares Verkehrsangebot zu sorgen.

Die S-Bahn dient in erster Linie der Verbindung von Regionen und Ortschaften untereinander und damit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung erfolgt durch Tram oder Bus. Jeder zusätzliche Halt der S-Bahn in den Stadtquartieren verlängert die Fahrzeiten aus den umliegenden Regionen in die Zentren. Aus diesem Grund kann eine Feinerschliessung von durchfahrenen Stadtquartieren durch die S-Bahn nur stellenweise in Betracht gezogen werden, umso mehr, als die Feinerschliessung in der Stadt Zürich durch die bestehenden Angebote bereits sehr gut gewährleistet ist.

Das Gebiet Hürstholz in Zürich-Affoltern liegt im Einzugsbereich der beiden Haltestellen «Chaletweg» und «Hürststrasse» der Buslinie 80. Die Busse dieser Linie verkehren in den Pendlerspitzenzeiten in 6-Minuten-Intervallen, in Randverkehrszeiten und am Wochenende im 10-Minuten-Takt und zeitweise im 12-Minuten-Takt. Die Fahrzeit zum Bahnhof Oerlikon beträgt lediglich 4 Minuten und ist ausserdem kürzer als die voraussichtliche Fahrzeit mit der Bahn (etwa 5 Minuten). Insgesamt verfügt das Gebiet Hürstholz bereits heute über ein sehr gutes Angebot im öffentlichen Verkehr. Eine zusätzliche S-Bahn-Haltestelle «Hürstholz» an der Bahnlinie Seebach-Regensdorf würde das bestehende Busangebot konkurrenzieren. Der für die Bahn entstehende Mehrverkehr würde weitgehend vom Bus umgelagert. Damit fallen beim ZVV kaum Mehrerträge an. Demgegenüber würden sich für die Haltestelle aber Baukosten ergeben, die schon 1991, als der Bau einer solchen Haltestelle ein erstes Mal untersucht wurde, auf 10 bis 15 Mio. Franken geschätzt wurden. Diese Kosten-Nutzen-Betrachtung ergibt somit, dass der Bau einer Haltestelle «Hürstholz» wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Ausserdem ist in der Planung des Entwicklungsgebietes Zürich-Nord für die Achse Oerlikon-Affoltern eine Tramlinie vorgesehen. Dadurch wird die Feinerschliessung des Gebietes Hürstholz weiter verbessert. Für eine Bahnhaltestelle «Hürstholz» besteht insgesamt keine Notwendigkeit.

Die vorgeschlagene S-Bahn-Haltestelle «Auzelg» würde an der Bahnlinie Oerlikon-Wallisellen liegen und ein Gebiet erschliessen, das sich im Einzugsbereich bestehender Buslinien befindet. Das südliche Einzugsgebiet wird durch die Buslinien 63 und 94 mit Kursfolgen von 8 bis 15 Minuten bedient. Das nördliche Gebiet wird durch Busse der Linien 781 (viertelstündlich), 788 (in Spitzenverkehrszeiten 5- bis 7,5-Minutentakt) und 45 (20-Minuten-Takt) bedient. Alle Linien führen direkt zum Bahnhof Oerlikon. Auch dieses Gebiet ist somit gut durch öffentlichen Verkehr erschlossen. Allerdings bestehen im Grossraum Zürich-Nord/Glatttal grosse Entwicklungsmöglichkeiten. Der dadurch entstehende Mehrverkehr wird auf dem heutigen Strassensystem nicht mehr abgewickelt werden können. Mit der auf 2005 geplanten Inbetriebnahme der Stadtbahn Glattal wird die Erschliessung dieses Gebietes deutlich verbessert. Es wäre nicht wirtschaftlich, neben dem Neubau einer Stadtbahn noch eine zusätzliche Haltestelle bei der S-Bahn zu erstellen.

Die vorgeschlagenen Haltestellen «Hürstholz» und «Auzelg» sind ausserdem nicht systemkonform. Die S-Bahnen weisen ihre höchste Auslastung am Stadtrand von Zürich auf. Ein zusätzlicher Halt in «Hürstholz» oder «Auzelg» hätte für die Mehrheit von Fahrgästen eine Reisezeitverlängerung zur Folge. Demgegenüber wären die Fahrgäste, die aus den neu direkt erschlossenen Gebieten allenfalls mit gewissen Reisezeitgewinnen rechnen könnten, in der Minderheit. Aus diesem Grund ist es nicht zweckmässig, im Nahbereich der Stadt Zürich die S-Bahn durch zusätzliche Halte zu verlangsamen.

Die beiden vorgeschlagenen S-Bahn-Haltestellen «Auzelg» und «Hürstholz» sind in den nächsten Jahren weder wirtschaftlich vertretbar noch zur Erschliessung der Quartiere erforderlich. Sie sind ausserdem nicht systemkonform. Ihre Erstellung wird deshalb im Rahmen der 3. Teilergänzungen der S-Bahn nicht weiterverfolgt.

Antrag der Kommission für die Prüfung der Rechnung des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank (ZKB)

Ratspräsident Martin Bornhauser: Eine Mitteilung aus der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der ZKB: Vor der Ratspause wird Ihnen durch den Weibeldienst ein Antrag der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts

der Zürcher Kantonalbank übergeben. Dieser Antrag enthält die weiterführenden Massnahmen, welche Ihnen die Kommission in Sachen ZKB-Boni vorschlägt. Dem Antrag sind die Schlussfolgerungen des Gutachtens «Bankrat und Bonuszahlungen» von Professor Beat Bernet im Wortlaut beigefügt.

Während der Ratspause findet dazu im Festsaal eine Medienorientierung statt. Die Medien werden dort die gleichen Unterlagen wie der Rat erhalten. Die Behandlung des Kommissionsantrags im Rat ist am 18. Juni 2001 vorgesehen. Dies gibt den Fraktionen Gelegenheit, den Antrag zu beraten.

Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses

Ratspräsident Martin Bornhauser: Eine Mitteilung aus der Geschäftsleitung: Das Gutachten Bankrat und Bonuszahlungen von Professor Beat Bernet ist offensichtlich vorzeitig einer Zeitung ausgehändigt worden. Die Geschäftsleitung hat aus diesem Grund beschlossen, eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses einzureichen. Es geht der Geschäftsleitung darum, die Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen konsequent zu gewährleisten.

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für den zurückgetretenen Willy Spieler, Zürich

Ratssekretär Hans Peter Frei: Der Regierungsrat teilt uns mit Brief vom 16. Mai 2001 mit:

«In Anwendung von Paragraf 90 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 beschliesst der Regierungsrat: Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis X, Meilen, für den zurückgetretenen Willy Spieler (Liste Sozialdemokratische Partei) wird als gewählt erklärt:

Markus Brandenberger, Geschäftsführer, Oergelackerstrasse 5, 8707 Uetikon am See.» Ratspräsident Martin Bornhauser: Herr Brandenberger, der Regierungsrat hat Sie als Mitglied des Kantonsrates für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat ausüben können, haben Sie das Amtsgelübde zu leisten. Die Tür wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Martin Bornhauser: Herr Brandenberger, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Markus Brandenberger (SP, Uetikon a. S.): Ich gelobe es.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Ich danke Ihnen und heisse sie herzlich willkommen. Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Vertretungen des Regierungsrates (Genehmigung von Verwaltungsratsmandaten) (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrat vom 11. April 2001 und gleich lautender Antrag der Geschäftsleitung vom 10. Mai 2001 KR-Nr. 141/2001

Ratspräsident Martin Bornhauser: Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat um die Erlaubnis, dass Regierungsrat Ruedi Jeker in der MCH Messe Schweiz AG ein Verwaltungsratsmandat ausüben darf.

Die Geschäftsleitung hat das Geschäft vorgeprüft und mich mit der Berichterstattung beauftragt. Gemäss Paragraf 39 der Kantonsverfassung ist für die Bekleidung eines Verwaltungsratsmandats einer Aktiengesellschaft die Erlaubnis des Kantonsrates erforderlich. Diese Erlaubnis ist vorgängig einzuholen. Wurde das Regierungsratsmitglied von der Aktiengesellschaft bereits zum Verwaltungsratsmitglied gewählt, muss der Mandatsträger bis zum Vorliegen der Genehmigung mit der Mandatsübernahme zuwarten. Selbstverständlich kann der Kantonsrat die Genehmigung verweigern. Er kann sie auch an Bedingungen knüpfen.

Die Verwaltungsratsmandate des Regierungsrates geben im Kantonsrat immer wieder Anlass zu Diskussionen. Insbesondere die Geschäftsprüfungskommission hat sich mit drei grundsätzlichen Fragen auseinander gesetzt: erstens der persönlichen Haftung der Regierungsmitglieder als Verwaltungsräte, zweitens der subsidiären Staatshaftung aufgrund von Paragraf 28 des kantonalen Haftungsgesetzes und drittens dem Verhalten der Regierungsmitglieder bei gegensätzlichen Interessen des Kantons beziehungsweise der Aktiengesellschaft. Auf Veranlassung der Geschäftsprüfungskommission hat der Regierungsrat ein Rechtsgutachten zu diesen Fragen in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt vor und ist der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht worden. Die Geschäftsprüfungskommission hat in der Folge den Regierungsrat gefragt, welche Konsequenzen und Folgerung er daraus ziehe und auch entsprechend Antwort erhalten.

Obwohl das Thema Gegenstand weiterer Beratungen in der Geschäftsprüfungskommission ist, beantragt Ihnen die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit der Geschäftsprüfungskommission, den vorliegenden Antrag zu genehmigen. Es sprechen im konkreten Fall keine Gründe dagegen. Ebensowenig sieht die Geschäftsleitung Anlass, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag des Regierungsrates, KR-Nr. 141/2001, Genehmigung des Verwaltungsratsmandats von Regierungsrat Ruedi Jeker in der MCH Messe Schweiz AG, mit 115: 0 Stimmen, zu.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Bewilligung für die Zugehörigkeit zur Verwaltung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken im Sinne von § 34 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (Reduzierte Debatte)

Antrag der Justizkommission vom 2. Mai 2001 KR-Nr. 152/2001

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Justizkommission: Eigentlich war vorgesehen, dieses Geschäft in schriftlicher Debatte zu erledigen. Nun ist reduzierte Debatte angesagt. Ich mache es sehr kurz.

Gemäss Paragraf 34 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist für die Zugehörigkeit eines voll- oder teilamtlichen Mitglieds des Verwaltungsgerichts zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken eine Bewilligung des Kantonsrates erforderlich.

Am 3. April 2001 hat Leana Isler Reich, teilamtliche Verwaltungsrichterin, beim Kantonsrat zuhanden der Justizkommission ein entsprechendes Gesuch um Einsitznahme in den Verwaltungsrat der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft eingereicht.

Die Justizkommission befasste sich anlässlich ihrer Sitzung vom 2. Mai 2001 mit dem Gesuch. Dabei konnte sie sich der Argumentation der Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts anschliessen und verzichtete folglich auf weitere Abklärungen.

Die Justizkommission hat deshalb an ihrer Sitzung vom 2. Mai 2001 einstimmig beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, das Gesuch von Leana Isler Reich, teilamtliche Richterin am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, gutzuheissen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

*Titel und Ingress*Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. bis III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 119 : 0 Stimmen, der Vorlage KR-Nr. 152/2001 gemäss Antrag der Justizkommission zuzustimmen:

- I. Das Gesuch von Dr. iur. Leana Isler Reich, Buchs ZH (teilamtliche Verwaltungsrichterin zu 50 %), um Übernahme eines Verwaltungsratsmandats der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft wird genehmigt.
- II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.
- III. Mitteilung an die Gesuchstellerin.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Unterhaltungsgewerbegesetz (Änderung)

Antrag des Redaktionsausschusses vom 8. März 2001, 3782b

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Bei der Änderung des Unterhaltungsgewerbegesetzes regeln wir den Betrieb der Spielcasinos im Kanton Zürich. Dabei haben wir immer von Kursälen gesprochen und geschrieben, obwohl es Kursäle in unserem Kanton gar nicht gibt. Aus diesem Grund hat der Redaktionsausschuss die korrekte Bezeichnung in diese Gesetzesänderung einfliessen lassen. Diese lautet: «...Spielbanken mit einer Konzession B...». Damit man aber weiss, was damit gemeint ist, haben wir in Klammer den Begriff Kursäle beigefügt und hoffentlich die notwendige Klarheit geschaffen.

Sonst hat der Redaktionsausschuss keine Änderungen angebracht.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. §§ 7 und10Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. und III.Keine Bemerkungen; genehmigt.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Da das Ergebnis der ersten Lesung klar ausgefallen ist, verzichten wir darauf, unseren Minderheitsantrag zu Paragraf 7 nochmals zu stellen. Mit diesem hatten wir zu erreichen versucht, dass ein angemessener Teil der Einnahmen aus der Spielbankenabgabe für Suchtprävention und für die Beseitigung von sozialen Folgelasten des Spielbetriebs aufgewendet werden würde. Dass wir aber mit diesem Anliegen nicht quer in der Landschaft liegen, zeigt die Tatsache, dass die diesjährige Kampagne der kantonalen Suchtpräventionsstellen wegen der anstehenden Änderungen im Spielbankenbereich genau zum Thema Spielsucht ausgefallen ist. Präventivmediziner Felix Gutzwiller sprach an der Medienorientierung vom letzten Freitag von Depressionen, aggressiven Durchbrüchen, Persönlichkeitsveränderungen und so weiter als Folgen der Spielsucht. Er schätzte die Anzahl von Spielsüchtigen schon heute auf 0,5 bis 1 Prozent der Erwachsenen. Diese Kampagne wird von der Kantonalen Gesundheitsdirektion finanziert. Man kann sich fragen, ob die gewisse Sorglosigkeit der Finanzdirektion und auch dieses Rates bezüglich des Anwachsens der Spielsucht im Kanton Zürich von der Gesundheitsdirektion vielleicht nicht ganz geteilt wird.

Die SP-Fraktion wird der Teilrevision trotzdem zustimmen, bedauert aber diesen Mangel.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 130 : 0 Stimmen, dem Unterhaltungsgewerbegesetz (Änderung) gemäss Antrag des Redaktionsausschusses zuzustimmen:

Unterhaltungsgewerbegesetz (Änderung)

(vom	.`)
------	----	---

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Mai 2000,

beschliesst:

- I. Das Unterhaltungsgewerbegesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:
- § 7. Der Kanton erhebt auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken mit Kantonale einer Konzession B (Kursäle) im Sinn des Bundesgesetzes über abgabe Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz) eine kantonale Spielbankenabgabe.

Die Höhe der kantonalen Abgabe beträgt 40 Prozent der dem Bund vor einer Reduktion gemäss Art. 43 des Spielbankengesetzes zustehenden Spielbankenabgabe.

Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank mit einer Konzession B (Kursaal).

Die Veranlagung und der Bezug der kantonalen Abgabe sowie die Erhebung von Nach- und Strafsteuern erfolgen durch die Eidgenössische Spielbankenkommission.

Der Regierungsrat kann weitere Modalitäten durch Verordnung regeln.

- § 10. Keiner Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes bedarf die Ausü- b) Ausnahmen bung eines Unterhaltungsgewerbes in Betrieben, für die der Gewerbetreibende
- a) eine Bewilligung (Patent) im Sinne des Gastgewerbegesetzes oder
- b) eine Bewilligung zum Betrieb der Filmvorführung (Kinotheater) im Sinne des eidgenössischen Filmgesetzes hat.

Abs. 2 unverändert.

- §§ 7 a, 7 b, 14, 14 a, 16 a und 20 a werden aufgehoben.
- II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Senkung der Steuern durch Ausgleich der kalten Progression Dringliches Postulat Richard Hirt (CVP, Fällanden), Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 26. März 2001

KR-Nr. 113/2001, RRB-Nr. 570/18. April 2001 (Stellungnahme)

Das dringliche Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den nächstmöglichen Termin zu senken, das heisst die Anpassung der Abzüge gemäss § 31 und der steuerfreien Beträge gemäss § 34 sowie der Steuersätze gemäss §§ 35 und 47 an die kalte Progression vorzunehmen. Der Regierungsrat soll von seiner Kompetenz Gebrauch machen, den Ausgleich schon bei 4 % vorzunehmen.

Begründung:

Die Finanzlage des Kantons erlaubt sowohl eine moderate Steuerreduktion als auch eine gleichzeitige Schuldentilgung.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 2. April 2001 dringlich erklärt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Gemäss § 48 Abs. 2 StG erfolgt der Ausgleich der kalten Progression spätestens auf den Beginn der folgenden Steuerfussperiode, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis Ende des vorangehenden Kalenderjahres um 7 Prozent erhöht hat. Der Regierungsrat kann jedoch den Ausgleich schon ab 4 Prozent auf einen früheren Zeitpunkt vornehmen.

Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, unter Abwägen aller bedeutsamen Gesichtspunkte einen Ausgleich ab 4 Prozent zu beschliessen. Dies umfasst auch die Verpflichtung, diese Frage zu prüfen. Das Postulat verlangt damit, wozu das Gesetz den Regierungsrat ohnehin verpflichtet. Aus diesem Grund spricht nichts gegen eine Überweisung des Postulats.

Der Regierungsrat ist daher bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Gemäss Paragraf 24 des Kantonsratsgesetzes haben wir heute über Überweisung oder Ablehnung des Postulats zu entscheiden. Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat entgegenzunehmen. Es wird kein anderer Antrag gestellt.

Das dringliche Postulat ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) (Änderung)

Antrag der Reformkommission vom 9. Februar 2001 KR-Nr. 61/2001

Balz Hösly (FDP, Zürich), Präsident der Reformkommission: Im Zuge der Arbeiten zur Parlamentsreform hat dieser Rat am 29. November 1998 das Kantonsratsgesetz teilrevidiert. Am 9. März 2000 hat die Geschäftsleitung die Reformkommission formell beauftragt, die so genannten Garantiearbeiten an diesem Kantonsratsgesetz und am Geschäftsreglement des Kantonsrates an die Hand zu nehmen. Das Geschäftsreglement befindet sich derzeit noch in Bearbeitung. Mit dem Kantonsratsgesetz, das wir noch einmal angeschaut und bei dem wir gewisse Unstimmigkeiten, aber auch gewisse Rahmenbedingungen, die sich als nicht absolut günstig erwiesen haben, jetzt bereinigt haben, gelangen wir wieder vor den Rat.

Die Reformkommission hat die Ihnen jetzt zugesandten Änderungsanträge am 17. November 2000 verabschiedet und anschliessend sowohl bei der Geschäftsleitung als auch bei den Fraktionen und beim Regierungsrat in die Vernehmlassung gegeben.

Nicht Gegenstand dieser Vorlage ist das zweite Teilziel der sich immer noch in der Reformkommission befindlichen Parlamentarischen Initiativen Regine Aeppli Wartmann und des Sprechenden, bei denen es darum geht, den Regierungsrat zu verpflichten, ein formelles Regierungsprogramm am Anfang der Legislatur festzulegen und einen formellen Rechenschaftsbericht abzugeben. Diese beiden Parlamentarischen Initiativen sollen nach dem Briefwechsel zwischen Regierungsrat und Reformkommission, in den auch die Geschäftsleitung einkopiert worden ist, anlässlich der Totalrevision des Gesetzes betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Regie-

rungsrates, dem so genannten Organisationsgesetz des Regierungsrates und seiner Direktionen, ab Ende des Jahres 2001 behandelt werden.

Ich schlage Ihnen vor, dass ich keinen langen Einleitungssermon mache, sondern dass ich die von der Reformkommission vorgeschlagenen Änderungen laufend erläutern werde, wenn es um die einzelnen Paragrafen geht.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Dass unser Parlamentarismus eine Reform nötig hat, zeigen uns Schwierigkeiten und Vorfälle – auch in den letzten Tagen –, mit denen wir zu kämpfen haben. Zurzeit ist beispielsweise die Milizfrage im Zusammenhang mit dem nationalen Parlament in Diskussion. Auch unsere eigene Reform löst nicht alle offenen Fragen. Die Parlamentsreform des Kantonsrates Zürich wurde bekanntlich mit dem Inkrafttreten des revidierten Kantonsratsgesetzes anfangs der Legislatur 1999/2003 fürs Erste abgeschlossen. Fürs Erste bedeutet, dass grössere Reformvorhaben noch ausgesetzt worden sind – der Präsident hat darauf hingewiesen – und dass bald nach der Verabschiedung verschiedene kleine Mängel aufgetreten sind, die wir nun mit der heutigen Vorlage bereinigen wollen. Was im Bereich der Garantiearbeiten noch fehlt, sind Modifikationen im Geschäftsreglement, die wir nachliefern werden.

Wenn wir die Schritte unserer Reform betrachten, so gebe ich alt Kantonsratspräsident Hans Rutschmann Recht, der bei seiner Schlussrede davon gesprochen hat, die Reform habe ihre guten Dienste bereits geleistet. Auch ich bin der Meinung, dass die positiven Seiten unserer Arbeit die negativen überwiegen. Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass wir einige Fragen im Zusammenhang mit der Organisation unseres Parlaments einfach noch immer zu wenig diskutiert haben. Vielleicht hilft uns in diesen teilweise recht grundsätzlichen Fragen der Verfassungsrat, der sich auch mit den Gewalten und ihrer Organisation auseinander zu setzen hat.

Die vorliegende Vorlage ist indessen eine kleine Vorlage. Sie ist in der Reformkommission weitestgehend konsensuell erarbeitet worden. Die meisten Änderungen sind Klärungen und Anpassungen an pragmatische Vorgaben. In einem Punkt, dem Quorum für Kommissionsvorstösse, haben wir indessen unterschiedliche Meinungen und stellen deshalb einen Minderheitsantrag. Wir werden in der Detailberatung darauf eingehen.

Ansonsten halten wir die Vorlage für gut und bitten um Eintreten und Verabschiedung.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die gesamte Revision, wie wir sie vorliegen hatten, hat sich unserer Meinung nach bewährt. Wir machen jetzt eine Teilrevision und sind der Auffassung, dass diese Details, die hier geregelt werden, tatsächlich unterstützungswürdig sind. Dass sich die Revision bis jetzt bewährt hat, zeigt sich auch an der Traktandenliste des Kantonsrates, auch wenn noch einige Probleme in der Anwendung der einzelnen Instrumente bestehen. Wenn wir jetzt Fristen anpassen und nochmals über Strukturen diskutieren, dann unterstützen wir diese im Grundsatz. Wir sind aber froh, dass eine solche Revision stattgefunden hat. Sie gab der Kommission die Möglichkeit, Abklärungen von Grundsatzfragen durchzuführen; Grundsatzfragen, die es erlaubt haben, die Miliztauglichkeit in den einzelnen Bereichen neu zu diskutieren.

Die EVP wird auf die Vorlage eintreten.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung
Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 3, b) Eröffnung

Balz Hösly (FDP, Zürich): Hier geht es darum, dass wir einer Parlamentarischen Initiative Folge geleistet haben, welche zum Ausdruck brachte, dass bei der Eröffnung der Legislatur nicht nur dem Senioritätsprinzip nachgelebt werden soll, sondern eine Gleichrangigkeit, ein Miteinander von Jung und Alt, demonstriert werden könnte. Deswegen haben wir Paragraf 3 im Sinne der eingereichten Parlamentarischen Initiative so geändert, dass das älteste und das jüngste anwesende Mitglied des Kantonsrates gemeinsam die konstituierende Sitzung eröffnen. Der Rest ist administratives Prozedere, wer die Folgewahlen vornimmt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt. § 8, Beschlussfähigkeit

Balz Hösly (FDP, Zürich): Paragraf 8 bedingt eine Änderung, weil mit der neuen Regelung bei einem Fernbleiben eines Ratsmitglieds beim Namensaufruf nicht mehr automatisch der Wegfall des Sitzungsgeldes erfolgt. Darum kann man auf einen Namensaufruf verzichten, wenn die Beschlussfähigkeit bezweifelt wird. Es reicht, wenn das Präsidium die Zählung der Ratsmitglieder anordnet.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 20 und 21

Balz Hösly (FDP, Zürich): Bei Paragraf 20 geht es darum, im Gesetzestext zu verdeutlichen – das hat immer wieder zu Verwirrungen in den Kommissionen geführt –, dass Leistungsmotionen tatsächlich jederzeit, irgendwann im Laufe des Jahres, eingereicht werden können. Die Präzisierung war insofern nötig, als man meinte, Leistungsmotionen könnten nur bis Ende Januar eingereicht werden und dann nicht mehr bis zur Budgetdebatte. Das ist natürlich nicht so. Leistungsmotionen kann eine ständige Kommission jederzeit einreichen. Allerdings sind nur diejenigen Leistungsmotionen für den Regierungsrat verpflichtend, mit dem nächst folgenden Globalbudget bereits ein alternatives Leistungsniveau vorzulegen, welche bis spätestens Ende Januar im Kantonsrat eingereicht und von diesem auch überwiesen worden sind. Das ist die Änderung von Paragraf 20.

Paragraf 21 nimmt diese Änderung auf und präzisiert – das wird noch an zwei, drei anderen Orten auch der Fall sein – die Fristen, wie der Kantonsrat nachher zu dringlichen oder mit Fristen beschlagenen Vorstössen Stellung nimmt. Damit die Fraktionen das Ganze in Ruhe beraten können, haben wir die Formulierung der übernächsten Sitzungswoche gewählt –, da ist immer eine Fraktionssitzung dazwischen – und es gibt keine unnötige operative Hektik. Absatz 2, der dann Absatz 1 des Paragrafen 21 wird, präzisiert den Fristenlauf.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 24a, Dringlicherklärung

Balz Hösly (FDP, Zürich): Paragraf 24 a regelt den Fristenlauf des dringlichen Postulats oder des dringlich erklärten Postulats. Er präzisiert, dass der Regierungsrat zu einem dringlich erklärten Postulat in

jedem Fall schriftlich Stellung zu nehmen hat, und zwar auch dann, wenn er das Postulat entgegennimmt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 32, Dringlich erklärte Anfrage

Balz Hösly (FDP, Zürich): Paragraf 32 nimmt auf, dass eine dringlich erklärte Anfrage quasi gleichzeitig mit der Einreichung dringlich erklärt werden kann. Auch dies ist eine Präzisierung des Prozederes.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 39, Ausfertigung Beleuchtende Berichte

Balz Hösly (FDP, Zürich): Bei diesem Paragrafen gibt es eine gewisse unterschiedliche Auffassungen zwischen der Reformkommission, der Geschäftsleitung und dem Regierungsrat. Bis anhin hat die Geschäftsleitung – wenn immer möglich – die Abfassung der Beleuchtenden Berichte für die Volksabstimmungen dem Regierungsrat übertragen. Das soll weiterhin die Regel bilden. Auf der anderen Seite war in der Geschäftsleitung wiederholt festzustellen, dass sich Minderheiten durch die regierungsrätlichen Formulierungen in der Abstimmungszeitung nicht richtig vertreten fühlten. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat mit ihrem Prozedere, nämlich den Minderheiten direkt die Möglichkeit zu geben, die Formulierung selbst zu wählen, gute Erfahrungen gemacht. In diesem Zusammenhang schlägt Ihnen die Reformkommission vor, Absatz 2 von Paragraf 39 zu präzisieren und nicht zu sagen, dass den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung getragen werden soll, sondern dass der Beleuchtende Bericht die Auffassungen der wesentlichen Minderheiten – selbstverständlich auch in kurzer, sachlicher und leicht verständlicher Form – zu enthalten hat. Mit anderen Worten: Die Auffassung der Minderheiten soll also authentisch dargestellt werden. Selbstverständlich wird auch das wiederum von der Geschäftsleitung geprüft und redigiert. Die Geschäftsleitung hat seit längerem einen Ausschuss «Beleuchtende Berichte». In diesem Sinne ist die Änderung des letzten Absatzes von Paragraf 39 zu verstehen, dass nämlich der Geschäftsleitung das Recht zusteht, den Bericht vor der Veröffentlichung zu prüfen. Das Recht zur Prüfung beinhaltet selbstverständlich auch das Recht, allenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 43, Zuständigkeit, a) Allgemeines

Balz Hösly (FDP, Zürich): Paragraf 43 legt eigentlich nichts anderes fest, als das, was heute bereits Praxis ist. Präzisiert wird aber die Stellung der Geschäftsleitung des Kantonsrates. Es geht darum, insbesondere auch beim neuen Kantonsratsgesetz, dass die Geschäftsleitung für das Prozedere, also für administrative Belange den Kommissionen, Weisungen erteilen kann, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Beschwerdewesen, mit Behandlungsfristen, mit Mitberichten und mit Differenzbereinigungsverfahren. Es geht darum, der Geschäftsleitung dieses Recht nicht nur materiell, sondern auch formell einzuräumen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 49, Ständige Kommissionen

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Richard Hirt zu Paragraf 49 zwei Parlamentarische Initiativen eingereicht hat, nämlich die eine für die Zusammenlegung der Finanzkommission und der Geschäftprüfungskommission in eine einzige Aufsichtskommission. Weiter ist eine Parlamentarische Initiative von Richard Hirt hängig, welche die Sachkommissionen auf Gesetzesstufe nach Direktionen des Regierungsrates ordnen will.

Die Reformkommission hat davon abgesehen, diese Parlamentarischen Initiativen in den Garantiearbeiten dieses Gesetzes bereits zu beraten und umzusetzen. Wir sind aber der Meinung, dass die beiden Parlamentarischen Initiativen später separat genau angeschaut werden müssen. Es spricht einiges für sie. Man sollte aber nicht jetzt in der Mitte der Legislatur ein neues System wählen. Wenn, dann müssten diese beiden Forderungen auf Beginn der neuen Legislatur umgesetzt werden. Der Rat wird darüber zu beraten haben.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Ich nehme nicht materiell Stellung, sondern korrigiere nur einen Grundlagenirrtum von Balz Hösly.

Ich habe keine Parlamentarische Initiative eingereicht, um direktionsbezogene Kommissionen einzuführen, sondern um die Kommission für Planung und Bau mit der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr zusammenzufügen. Das ist auf Geschäftsreglementsstufe. Was Sie gesagt haben, stimmt so nicht.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 49 a, Finanzkommission

Balz Hösly (FDP, Zürich): Bei Paragraf 49 a gab es in der Vergangenheit einen Kompetenzkonflikt zwischen der Finanz- und der Justizkommission, indem die Justizkommission die Frage an die Geschäftsleitung und die Reformkommission gerichtet hat, wer für die Finanzaufsicht über die Justizverwaltung zuständig sei. Wir haben im Auftrag der Geschäftsleitung diesen Konflikt bereinigt und schlagen Ihnen vor, dass die Finanzkommission über die gesamte Staatsverwaltung, das heisst über die Staats- und die Justizverwaltung die Finanzaufsicht hat und damit diese Finanzaufsicht nicht der Justizkommission zugeordnet wird. Das ist Absatz 1.

Absatz 2 ist zu rigide formuliert, denn jedes Geschäft und jede Vorlage hat in irgendeinem Zusammenhang eine finanzielle Auswirkung. Es hat zu weit geführt, dass die Finanzkommission jedes Mal, wenn eine Kommission ein Geschäft mit finanziellen Auswirkungen berät, in einem eigentlichen Differenzbereinigungsverfahren dazu Stellung nehmen muss. Wir haben deshalb die Stellung der Finanzkommission mit dem Wort «erheblich» präzisiert. Nur, wenn ein Geschäft eine erhebliche finanzielle Auswirkung hat, wird die Finanzkommission automatisch in dieses Differenzbereinigungsverfahren hineingenommen. Natürlich ist «erheblich» ein wertungs- und auslegungsbedürftiger Begriff. Wir möchten hier nicht präziser sein. Es geht beispielsweise nicht darum, eine bestimmte Summe vorzuschreiben. Wir sind der Meinung, dass sich das im Wechselspiel zwischen der Finanzkommission und den ständigen Kommissionen in der Praxis herauszubilden hat. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, «erheblich» einzufügen.

In Absatz 3 von Paragraf 49 a geht es darum, dass die Finanzkommission im Differenzbereinigungsverfahren nicht nur Vorlagen, sondern Geschäfte allgemeiner Natur, zu denen auch Vorlagen gehören, beraten kann. Wir haben das sprachlich präzisiert.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 49 e, Vorstösse

Minderheitsantrag Willy Spieler und Claudia Balocco

§ 49 e. unverändert (Dreiviertelmehrheit).

Balz Hösly (FDP, Zürich): Die einzig wirklich umstrittene Änderung dieser Garantiearbeiten liegt darin: Wie sollen Kommissionen und Geschäftsleitung zu Gegenständen ihres Aufgabenbereichs wie Mitglieder des Rates Motionen und Postulate einreichen? Bis anhin respektive in der Kantonsratsgesetzrevision haben wir eine Hürde von einer Mehrheit, also ein qualifiziertes Mehr, von Dreivierteln der anwesenden Kommissionsmitglieder genommen, um einen Vorstoss quasi nicht mehr individuell, sondern als Kommission einreichen zu können. Eine Mehrheit der Reformkommission hat gefunden, dass dieses qualifizierte Mehr für die Kommission eine zu grosse Hürde ist und möchte die Mehrheit zwar qualifiziert lassen, aber doch ein wenig herunternehmen, nämlich eine Mehrheit von allen Kommissionsmitgliedern einführen. Eine ständige Kommission hat 15 Mitglieder. Ein Kommissionsvorstoss bedürfte 8 Mitglieder, welche diesen Vorstoss als Kommissionsvorstoss unterstützen. Bei den Aufsichtskommissionen sind es 11 Mitglieder. Dort müssten 6 Mitglieder der Kommission einen solchen Vorstoss unterstützen. Diese Regelung wurde in der zweiten Lesung durch die Reformkommission eingeführt.

Der Regierungsrat konnte also in seiner Stellungnahme zur ersten Lesung dazu nicht Stellung nehmen. Wir haben deswegen Regierungspräsident Markus Notter in die Reformkommission eingeladen, um der Kommission nochmals die Stellungnahme des Regierungsrates zu dieser Änderung näher zu bringen. Der Regierungsrat hält es für verfrüht, diesen Paragrafen zu ändern, nachdem man die Kommissionsvorstösse neu aufgenommen und sich bei ihrer Aufnahme die Einführung des Dreiviertelquorums wohl überlegt hat. Er sieht den Handlungsbedarf nicht. Es ist nicht so, dass eine Kommission aufgrund des Ouorums nicht aktiv sein könnte. Wenn eine Kommission einen Vorstoss mache, solle er besonderes Gewicht haben. Deshalb ist der Regierungsrat gegen eine Änderung von Paragraf 49 e. Mit der Dreiviertelsmehrheit weiss der Regierungsrat insbesondere bei Leistungsmotionen sehr genau, dass es sich hier wirklich um eine qualifizierte Kommissionsmeinung handelt und nicht um eine zufällige Mehrheit. Das ist die Meinung des Regierungsrates.

Die Mehrheit der Reformkommission hat am reduzierten Quorum festgehalten. Ich schlage Ihnen vor, Paragraf 49 e entsprechend zu beschliessen.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Namens der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, in Paragraf 49 e des Kantonsratsgesetzes das Quorum unverändert zu belassen. Der letzte Satz würde dann wie heute folgendermassen lauten: «Ein solcher Beschluss» – nämlich einen Kommissionsvorstoss einzureichen – «bedarf einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.» Die geänderte Bestimmung möchte das Quorum für Kommissionsvorstösse auf das einfache Mehr reduzieren.

Folgende Gründe sprechen gegen diese Änderung. Zunächst gibt es unserer Meinung nach zurzeit keinen Änderungsbedarf. Wir haben noch zu wenig Erfahrung mit dem neuen Instrument und diesem Quorum. Insbesondere, wenn in der Vergangenheit eine Leistungsmotion beispielsweise nicht zu Stande gekommen ist, dann war das nicht unbedingt wegen des Quorums, sondern weil die Übereinstimmung in der Sache fehlte. Die Lösung für das Problem, dass das Instrument des Kommissionsvorstosses oder insbesondere der Leistungsmotion nicht oder noch nicht griffig ist, ist also anderswo als beim Quorum zu suchen.

Umgekehrt muss man befürchten, dass eine Reduktion des Quorums und in der Folge die Vereinfachung dieses Instruments dazu führen würde, dass es gegenüber heute an Bedeutung und an Gewicht verlieren würde. Die Tatsache, dass es gegenüber den Vorstössen eines einzelnen Ratsmitglieds mehr Gewicht haben sollte, war eben einer der Gründe, weshalb es eingeführt wurde. Gewicht würde es auch deshalb verlieren, weil es zufällige oder knappe Mehrheiten geben könnte, die eine klare Interpretation der Haltung der Kommission und vielleicht auch eine Abschätzung der Haltung des Rates schwierig machen.

Wirklich relevant ist die vorgeschlagene Änderung des Quorums natürlich insbesondere bei der Leistungsmotion. Diese unterscheidet sich in ihrem Zweck und in ihrer Wirkung wesentlich von anderen Vorstössen. Vielleicht wäre es zumindest angebracht gewesen, bezüglich des Quorums zwischen Leistungsmotionen und anderen Kommissionsvorstössen zu unterscheiden. Eine Leistungsmotion verpflichtet die Regierung und die Verwaltung zu umfangreichen Abklärungen und zum Vorlegen von Alternativen bei den Globalbudgets. Ihre Bearbeitung ist sehr aufwändig. Ich bin dezidiert der Ansicht, dass wir mit diesem Instrument nicht allzu leichtfertig umgehen dürfen. Die Leistungsmotion hat da ihre Berechtigung, wo klare Mehrheiten absehbar sind. Dies spricht für eine Beibehaltung des heutigen Quorums.

Es ist in der Beratung in der Kommission angeführt worden, dass mit der heutigen Regelung einer grösseren Partei oder zumindest auch einer Minderheit eine Art Sperrminorität zukommt. Das ist richtig. Es hat aber auch etwas Gutes für sich. Mit einem Dreiviertelquorum muss schon bei der Einreichung um einen Konsens gerungen werden. Dies erhöht das Gewicht des Vorstosses. Es kann sicherlich auch zu dessen Qualität beitragen, wenn ein bisschen gefeilscht und umgeschrieben wird.

Gute, klare und mehrheitsfähige Anliegen sind auch mit der heutigen Lösung leistungs- oder kommissionsmotionsfähig. Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Die Grünen haben sich an ihrer Fraktionssitzung vom letzten Montag nochmals mit dieser Vorlage befasst und sind zu einem anderen Schluss gekommen, als es hier in der Vorlage steht. Wir unterstützen den Minderheitsantrag der SP jetzt auch, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn es Kommissionsvorstösse sind, dann sollen sie wirklich von der Mehrheit der Kommission getragen werden, sonst sind es keine Kommissionsvorstösse, sondern Mehrheitsvorstösse. In der Kommission für Soziales und Gesundheit haben wir solche Spiele ein paarmal durchgespielt. Es ist sehr spannend zu beobachten, wie sich nachher ein Kompromiss ergibt, wenn man miteinander diskutieren muss, weil man aufeinander angewiesen ist. Wenn die Mehrheit diese Vorstösse einfach hätte einreichen können, dann wäre die Diskussion gar nicht zu Stande gekommen. Die Mehrheit hätte einfach eingereicht. Die Minderheit hätte sehen müssen, wo sie bleibt. Im Sinne eines Minderheitenschutzes auch für kleinere Parteien oder für die Minderheit ist es ganz wichtig, dass das Dreiviertelsquorum bestehen bleibt.

Die Folge, wenn man auf die Mehrheit einschwenken würde, wäre eine Fülle von Kommissionsvorstössen, die, wie Claudia Balocco schon gesagt hat, gar kein politisches Gewicht mehr hätten und die nicht im Sinne der gesamten Kommission oder einer Mehrheit der Kommission wären. Die Leistungsmotionen haben ganz andere Fristen. Die Regierung müsste diese Vorstösse innert viel kürzerer Zeit beantworten, weil es wirklich ein Unterschied ist, ob ein Kantonsratsmitglied eine Motion einreicht oder ob eine solche Motion aus der Kommission eingereicht wird. Deshalb sollte man das Quorum hoch lassen, damit diese Kommissionsvorstösse nicht zu Nullachtfünfzehn-Ware verkommen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, das Quorum so zu belassen, wie es jetzt ist.

Georg Schellenberg (SVP, Zell): Die SVP hat sich seinerzeit für das hohe Quorum eingesetzt, weil wir der Meinung sind, man könnte Missbräuchen entgegensteuern. Es ist aber unser Instrument für die mittelfristige Planung. Das ist das einzige Instrument, das wir haben. Bisher hat sich gezeigt, dass es nicht tauglich ist. Darum setzen wir uns für das qualifizierte Mehr ein, damit wir ein taugliches Mittel für die mittelfristige Planung haben.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Um hier sämtliche Karten auf den Tisch zu legen: Es ist natürlich so, dass es nicht nur um ein Mehr geht, sondern auch um eine Sperrminorität. Jedes qualifizierte Mehr gibt anderen, die diesem nicht beipflichten, eine Sperrminorität. Im jetzigen System mit Kommissionen von 15 Mitgliedern braucht es 12 Stimmen, um zu einem Kommissionsantrag respektive zu einem Kommissionsbeschluss für einen Vorstoss zu kommen. Vier Mitglieder einer Kommission können sich zusammentun und haben dann eine Sperrminorität. Im Rahmen der neuen Regelung ist die Sperrminorität – wenn alle Mitglieder anwesend sind – bei acht Kommissionsmitgliedern, die sich zusammentun müssen, um die Sperre hier aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne muss man die verschiedenen Voten, die jetzt gefallen sind, auch würdigen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Willy Spieler und Claudia Balocco wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 90: 55 Stimmen dem Kommissionsantrag zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an den Redaktionsausschuss der Geschäftsleitung. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an die Redaktionslesung durchgeführt. Diese findet in der Regel vier Wochen nach Beendigung der ersten Beratung statt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Gemeindegesetz (Änderung)

Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2001 und gleich lautender Antrag der STGK vom 6. April 2001, **3838**

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Diese kleine Vorlage korrigiert das Gemeindegesetz aus dem Jahr 1926. Es vermag den Ansprüchen an ein modernes Organisationsgesetz, das den Gemeinden zeitgemässe Rechtsgrundlagen für eine optimale Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellt, nicht mehr genügend gerecht zu werden. Vorstösse zu punktuellen Änderungen des Gemeindegesetzes häufen sich.

Insbesondere haben Gemeinden mit Gemeindeversammlung, die eine Vereinigung von politischer Gemeinde und Schulgemeinde beabsichtigen, verschiedentlich mit Nachdruck gefordert, den Gemeinderat und die Schulpflege über das Präsidentenamt der Schulpflege von Amtes wegen miteinander verbinden zu können. Entsprechend sind gegenwärtig in zahlreichen Gemeinden Bestrebungen zur Vereinigung von politischer Gemeinde und Schulgemeinde im Gange, die auf Beginn der nächsten Amtsdauer der Gemeindebehörden im kommenden Frühjahr umgesetzt werden sollen.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und New Public Management sind weitere Anlässe, das Gemeindegesetz in gewissen Bereichen von zu starren Vorgaben zu lösen.

Da die Revision des ganzen Gemeindegesetzes ein umfassendes Projekt darstellt, welches mehr Zeit beansprucht, soll dies entsprechend in Etappen an die Hand genommen werden. Koordiniert mit den strategischen Zielen des Regierungsrates sind staatliche und kommunale Organisationsstrukturen bestmöglich den heutigen Erfordernissen der Aufgabenerfüllung anzupassen. Allgemein ist die Gemeindeautonomie zu stärken.

In diesem Sinne werden mit dieser Vorlage in einem ersten Schritt im Gemeindegesetz unbestrittene beziehungsweise zeitlich dringende Änderungen sowie eine Reihe von Fristanpassungen vorgenommen. Diese Teilrevision muss kurzfristig erfolgen, damit die Gemeinden die Neuerung auf den Beginn der nächsten Amtsdauer der Gemeindeführung im Frühjahr des kommenden Jahres umsetzen können.

Mittelfristig soll eine zweite Revisionsvorlage ausgearbeitet werden, die dann vor allem die Schaffung von zeitgemässen Rechtsgrundlagen

für die wirkungsorientierte Verwaltungsführung und die Zusammenarbeit der Zwischengemeinden umfassen wird.

Zu den Regelungen im Einzelnen: Paragraf 54 bringt in Vollzug der Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Festlegung der Protokollrekursfrist auf 30 Tage.

In Paragraf 72 wird das Arbeitsverhältnis dem neuen Personalgesetz angepasst. Im weitesten Sinne besagt es, dass Gemeinden, die keine eigenen Vorschriften erlassen, die Bestimmungen des Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anzuwenden haben. Den Gemeinden bleibt frei, eigene Erlasse zu treffen. Falls sie das nicht tun, können sie mit dem kantonalen Personalgesetz, bei welchem ich Kommissionspräsident sein durfte, genauso gut arbeiten.

Paragraf 81: Dies ist der Schwerpunkt der vorliegenden Teilrevision. Sie entspricht der bereits bewährten Regelung für Parlamentsgemeinden wörtlich. Den Gemeinden mit Gemeindeversammlung soll die Kompetenz eingeräumt werden, in der Gemeindeordnung festzulegen, dass die von den Stimmberechtigten gewählte Präsidentin beziehungsweise der gewählte Präsident der Schulpflege von Amtes wegen dem Gemeinderat angehört oder dass die Vertreterin oder der Vertreter des Gemeinderates in der Schulpflege dort Präsidentin beziehungsweise Präsident ist.

Damit kann den schulischen Belangen im Gemeinderat die notwendige Bedeutung eingeräumt und die Stellung der Schulpflegen gestärkt werden, die bei einem Zusammenschluss einen erheblichen Verlust ihrer Autonomie befürchten. Als Vertreter einer Gemeinde, die diese Fusion seit Jahren kennt und damit ausgezeichnete Erfahrungen gemacht hat, kann ich diese Gesetzesänderung nur befürworten.

In Paragraf 92 werden Fristen angepasst. Im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind die Fristen für die Gemeindebeschwerdenrekurse von 20 auf 30 Tage verlängert worden.

Auch in Paragraf 98 geht es um Fristen beziehungsweise um die Kompetenz für die Gemeinden, entsprechende Behandlungsfristen festzulegen.

Paragraf 116: Voraussetzung für die Organisationsform mit Urnenabstimmung, nicht zuletzt zur Förderung der demokratischen Legitimation, sind grundlegende Gemeindeentscheide, wonach politische Gemeinden und Schulgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern ermächtigt werden, mit einer Änderung der Gemein-

deordnung die Gemeindeorganisation mit Urnenabstimmung einzuführen. Dies ist eine weitgehend unbestrittene Forderung, die schon lange angestrebt wird.

Bei Paragraf 129 geht es um Schenkungen, letztwillige Verfügungen, die im Zug der Zeit unmöglich beziehungsweise deren Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Hier erhält die Gemeindevorsteherschaft eine entsprechende Handlungskompetenz; etwas, das in einzelnen Fällen bitter nötig ist.

Paragraf 139: Im Sinne der ständigen Praxis soll Paragraf 139 angepasst werden, insbesondere was die Anwendung des Finanzhaushaltsgesetzes anbetrifft.

Paragraf 140 a betrifft die privaten Buchprüfer. Hier entfällt die Bewilligung der Direktion des Innern. Allerdings brauchen private Buchprüfer einen entsprechend anerkannten Fachausweis. Im letzten Absatz dieses Paragrafen ist festgehalten, dass die Gemeinde den Bericht der Direktion zustellen muss. Bezirksräte haben gefordert, dass dieser selbstverständlich auch dem Bezirksrat eingereicht wird; etwas, das an sich unbestritten ist. In Übereinstimmung mit der Direktion des Innern wie auch mit der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission, Annelies Schneider, und meiner ganzen Kommission, die am vergangenen Freitag die Thematik nochmals diskutiert hat, beantragen wir, den letzten Satz des Paragrafen 140 a Absatz 2 ganz zu streichen, und zwar von «Die Gemeinde» bis «Buchprüfer zu.» Es ist eine technische Anweisung, die auf der Stufe Kreisschreiben sauber geregelt ist und wirklich nicht ins Gesetz gehört. In dem Sinne ist es im Interesse aller, wenn das Gesetz hier schlanker wird. Wir bitten Sie, unseren Antrag in diesem Sinne zu korrigieren.

Die Vorlage, wie sie Ihnen heute präsentiert wird, verdient Ihre volle Unterstützung. Die einzige Kollision, die im Rahmen der Kommissionsverhandlungen auch aus dem leitenden Ausschuss der Gemeindepräsidenten unseres Kantons zu Diskussionen Anlass gab, ist die Thematik Schulpräsident versus Gemeinderat. Regierungspräsident Markus Notter wird diese Thematik sicher noch vertiefen. Jedenfalls hat die Diskussion in der Kommission gezeigt, dass hier pragmatisch vorgegangen werden muss. Aufgrund der bis jetzt gemachten Erfahrungen der Direktion des Innern ist festgestellt worden, dass bis anhin nur die Variante von den Gemeinden gewählt wurde, bei welcher der Schulpräsident mit etwas Verspätung Mitglied des Gemeinderates wird. In dieser Konstellation gibt es keine Probleme. Bei der anderen Variante wird der neue Schulpräsident formell mit der Wahl in den

Gemeinderat legitimiert, in der Schulpflege das Präsidium auszuüben. Der «alte» Schulpräsident muss dann abtreten. Allerdings hat die Kommission klar festgehalten, dass der «alte» Schulpräsident natürlich sein Mandat noch bis zum Schluss des Schuljahres ausüben und auch für seine Verantwortung gerade stehen muss. Entsprechende Doppelbesetzungen in der Übergangsphase müssen möglich sein. Aufgrund unserer Erfahrung glauben wir annehmen zu dürfen, dass, wenn nicht gerade kriegerische Verhältnisse auf der Gemeindestufe herrschen, dieser Übergang in der Regel elegant und gut gelöst werden kann.

Die Kommission hat die Vorlage einstimmig verabschiedet und bittet Sie, raschmöglichst das Gleiche zu tun, damit die politischen und die Schulgemeinden unseres Kantons für das kommende Frühjahr Bescheid wissen.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Die Sozialdemokratische Fraktion wird dieser Vorlage selbstverständlich zustimmen.

In der Vorlage geht es darum, verschiedene Anpassungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz, an das Personalgesetz und an das Finanzhaushaltsgesetz zu machen, wie Thomas Isler ausgeführt hat. Das ist völlig unbestritten. Inhaltlich interessant ist die Änderung, die den Gemeinden mit Gemeindeversammlung erlaubt, die Sache mit den Schulpflegepräsidenten und Gemeinderatsmitgliedern zu regeln. Hier geht es um eine Gleichstellung mit den Parlamentsgemeinden. Auch das ist ganz im Sinne der SP. Wir unterstützen dies. Selbstverständlich ist auch die Möglichkeit der Urnenabstimmung, wie sie hier vorgelegt wird, zu unterstützen.

Insgesamt zeigt dieses Gesetz eines: Wir haben hier im Rat schon einiges davon gehört, dass wir alle gerne schlanke Gesetze haben möchten. Das ist ein schlankes Gesetz. Die Schlankheit der Gesetze liegt nicht darin, wie viele Worte sie brauchen, sondern wie dies hier vorgemacht wird. Die Schlankheit bezieht sich auf die Organisationsstrukturen und die Entscheidungswege. Hier zeigt uns die Direktion des Innern, wie die Entscheidungswege in verschiedenen Bereichen schlanker gemacht, dass Entscheidungen auf Ebene der Gemeinden durchaus getroffen und in dem Sinne alte Regelungen durch neue ersetzt werden können. Dieses Gesetz zeigt uns auch ein wenig, wohin der Weg in der Zusammenarbeit oder in der Art, wie Kanton und Gemeinden miteinander umgehen, gehen könnte. Es geht selbstverständlich in Richtung der Subsidiarität, die wir immer wieder zu bespre-

chen haben – auch in einer aktuellen Vorlage in der Kommission Staat und Gemeinden. Es geht darum zu zeigen, in welchem Sinne, wo und inwieweit Gemeinden ihre Entscheidungen auf unterster Stufe selbstständig tragen können.

Die SP ist sozusagen begeistert von diesem – wir können sagen – Gemeindeliberalisierungsgesetz. Es ist eine Liberalisierungsvorlage für die Gemeinden. Wir werden der Vorlage zustimmen und danken der Direktion des Innern und der Justiz für eine derartige Vorlage.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Die CVP-Fraktion unterstützt die Vorlage ohne Vorbehalte.

Kernpunkt ist auch für uns Paragraf 81 betreffend die Wahl des Schulpräsidiums und der Möglichkeit, der Gemeindeexekutive anzugehören; eine Lösung, die sich in den Parlamentsgemeinden bewährt hat. Wir bedauern zwar, dass die Wahl der Gemeindebehörden mit dieser Lösung noch nicht integral zeitlich genau koordiniert werden kann. Wir verzichten aber auf entsprechende Einwände, um die Vorlage nicht zu verzögern und üben uns in Geduld bis zum Vorliegen des entsprechenden Gesetzes über die Wahrnehmung der politischen Rechte.

Die CVP-Fraktion unterstützt die Änderung des Gemeindegesetzes einstimmig.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Die EVP-Fraktion befürwortet diese kleine Teilrevision. Sie ist unbestritten. Alles, was dazu zu sagen ist, ist schon gesagt worden.

Ich habe lediglich einen Wunsch, dass dannzumal, wenn der Schulpräsident Mitglied des Gemeinde- oder Stadtrates ist, er sich nicht mit allzu viel Schulfremdem beschäftigen muss, sondern wirklich seine ganze Energie für die Anliegen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerschaft einsetzt, und zwar sowohl im Gemeinderat als auch in der Schulpflege.

Die EVP-Fraktion wird für diese Vorlage stimmen.

Regierungspräsident Markus Notter: Ich bedanke mich herzlich für die gute Aufnahme dieser Vorlage. Es ist in der Tat ein erster Schritt, den wir hier tun, was die Revision des Gemeindegesetzes anbelangt. Wir haben dies in der Weisung etwas zu skizzieren versucht. Es ist aber gleichwohl bemerkenswert, dass ein Gesetz aus dem Jahre 1926

nach wie vor eine taugliche Grundlage für die Organisation der Gemeinden darstellt. Es ist zu hoffen, wenn wir dereinst ein etwas revidierteres, vielleicht sogar ein totalrevidiertes Gesetz haben werden, dass dieses auch so lange Anwendung finden kann. Ich bin nicht so sicher.

In diesem ersten Schritt haben wir vor allem unbestrittene Änderungen vorgeschlagen, insbesondere jene, welche es möglich machen, dass in den vereinigten politischen und Schulgemeinden die Organisationsstrukturen etwas vereinfacht werden können. In einem zweiten Schritt stellen wir uns vor. dass die Grundlagen für die rechtliche Implementierung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung auch auf Gemeindestufe eingeführt werden können. Das möchten wir in Koordination mit den Regelungen auf kantonaler Ebene tun, insbesondere mit der neuen Regelung des Finanzhaushaltsrechts auf kantonaler Ebene. Hier möchten wir eigentlichen zuerst den Kanton die Experimente machen lassen, auch was das Finanzhaushaltsrecht anbelangt, und dann die kommunale Ebene nachfolgen lassen – ein ähnliches Vorgehen, wie man es beim so genannten neuen Rechnungsmodell praktiziert hatte. Der Kanton, der die Dinge erfindet, soll die ersten Erfahrungen und vielleicht auch die ersten Fehler selber machen. Dann können wir den Gemeinden eine konsolidiertere Version zur Verfügung stellen.

Ob in einem dritten Schritt – das hängt auch etwas mit der Verfassungsrevision zusammen – eine Totalrevision des Gemeindegesetzes erforderlich und wünschbar ist, werden wir zu gegebener Zeit zu prüfen haben.

Es ist da und dort vom Kommissionspräsidenten und auch von Stephan Schwitter darauf hingewiesen worden, dass die unterschiedlichen Fristen für die Bestellung der Gemeindebehörden etwas Schwierigkeiten bereiten können. Das mag sein. Es ist aber richtig, dass wir im jetzigen Zeitpunkt diese Frage nicht kohärent lösen können. Ich muss Sie auf die Totalrevision des Wahlgesetzes und des Initiativgesetzes vertrösten, das in einem neuen Erlass, dem Gesetz über die politischen Rechte, noch vor den Sommerferien in die Vernehmlassung gehen soll. Dort werden Sie sehen, dass dieses Problem gelöst ist. Es ist aber nicht so, Stephan Schwitter, dass es irgendwelche rechtlich ungelösten Situationen gibt. Auch dort, wo mit neuen Gemeindeordnungen die Verhältnisse bezüglich Schulpräsident und Gemeinderat ändern, ist für jede Situation eine klare rechtliche Regelung vorhanden. Ich verzichte darauf, sie hier im Detail darzulegen, weil sie sehr unterschiedlich ist,

je nachdem, wie sich die Situation im Konkreten darstellt. Es gibt aber keine rechtsfreien Räume. Wir haben für jede Situation eine rechtliche Lösung. Wir werden mit den entsprechenden Gemeinden das so besprechen können, dass klar ist, wer zu welchem Zeitpunkt amtet und dass sich nicht plötzlich zwei Schulpräsidenten ins Gehege kommen oder für eine gewisse Zeit gar keiner vorhanden ist. Diese Gefahr besteht nicht.

Ich danke nochmals für die gute Aufnahme der Vorlage. Die Regierungsbank kann sich mit der vorgeschlagenen Streichung des einen Satzes in Paragraf 140 a einverstanden erklären. Das kann man auch auf Verordnungsebene oder mittels Kreisschreiben regeln. Es ist selbstverständlich, dass die Bezirksräte mit diesen Unterlagen bedient werden, damit sie ihre wertvolle Aufsichtspflicht ausüben können. Es ist selbstverständlich, dass auch die entsprechende Fachabteilung meiner Direktion über diese Unterlagen verfügen muss. Das können wir sehr gut regeln. Ich beantrage Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung
Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 54, 72, 81, 92, 98, 116, 129, 139 Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 140 a, B. Andere Prüfungsorgane

Ratspräsident Martin Bornhauser: Der letzte Satz «Die Gemeinde stellt der für das Gemeindewesen zuständigen Direktion den Prüfungsbericht der privaten Buchprüfer zu.» ist gestrichen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an den Redaktionsausschuss der Geschäftsleitung. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an die Redaktionslesung durchgeführt. Diese findet in der Regel vier Wochen nach Beendigung der ersten Beratung statt.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reduzierte Debatte) Antrag des Redaktionsausschusses vom 8. März 2001 KR-Nr. 410b/1998

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Es sind keine Änderungen vorgenommen worden. Deshalb brauche ich das Wort nicht weiter.

Detailberatung
Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

*I. und II.*Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. I Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 104 und 104 a Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. II und III
Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 134 : 0 Stimmen, der Vorlage KR-Nr. 410b/1998 gemäss Antrag des Redaktionsausschusses zuzustimmen:

Beschluss des Kantonsrates

über die Parlamentarische Initiative Dr. Lukas Briner, Uster, vom 9. November 1998 betreffend Änderung von § 104 des Gerichtsverfassungsgesetzes

(vom)	۱
(10111	٠	٠	•	•	٠	•	٠	٠	•	•	٠	٠)	,

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 7. November 2000,

beschliesst:

- I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 410/1998 Dr. Lukas Briner, Uster, wird abgelehnt.
- II. Es wird ein Gegenvorschlag zur Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 410/1998 gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

Art. I

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

A. Richterliche Unabhängigkeit

§ 104. Abs. 1 unverändert.

Grundsatz

Abs. 2 aufgehoben.

§ 104 a. Bei Rückweisungen ist die untere Instanz und, bei erneuter Wirkung bei Rückweisung Befassung mit dem Fall, die rückweisende Instanz an die Rechtsauffassung gebunden, welche dem Rückweisungsentscheid zu Grunde liegt.

Auf die in einem früheren Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren nicht erhobenen oder damals als unzulässig oder unbegründet verworfenen Rügen tritt die Kassationsinstanz in der gleichen Sache nicht mehr ein. Vorbehalten bleiben ein geänderter Sachverhalt und die Änderung von Gesetzen oder der Rechtsprechung durch übergeordnete Gerichte.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. III

Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Ehrliche und für die Stimmberechtigten verständliche Abstimmungszettel

Motion Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil) vom 25. September 2000

KR-Nr. 313/2000, Entgegennahme als Postulat, Diskussion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Wahlgesetzes zu unterbreiten mit folgendem Inhalt:

Der Regierungsrat wird verpflichtet, die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel so zu formulieren, dass die Stimmberechtigten erkennen können, worum es inhaltlich bei der betreffenden Vorlage geht.

Begründung:

Das Wahlgesetz geht davon aus, dass die Stimmberechtigten vor einer Urnenabstimmung nicht nur den Stimmzettel, sondern auch einen Beleuchtenden Bericht erhalten. Zusammen mit dem Beleuchtenden Bericht, der im Kanton jeweils als Abstimmungszeitung gestaltet ist, verfügen die Stimmberechtigten über eine genügende Grundlage, um sich über den Inhalt der Abstimmungsfrage ein Bild zu machen. Ausserdem erlaubt es die Abstimmungszeitung auch, die Vorlagen auf dem Stimmzettel zu identifizieren.

Ohne Abstimmungszeitung ist eine Identifikation indessen häufig kaum möglich. So ging aus dem Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 24. September 2000 zum Beispiel nicht hervor, worum es bei der Änderung des Strassengesetzes und bei der Änderung des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV ging. Ein kurzer Hinweis bei den genannten Vorlagen, zum Beispiel «Finanzierung der Radwege» beim Strassengesetz und «Reduktion der Beihilfen» beim Gesetz über die Zusatzleistungen hätte es den Stimmberechtigten sehr erleichtert, die Vorlagen zu identifizieren. Sie müssen die Abstimmungsfrage ja nicht nur mit den Informationen in der Abstimmungs-

zeitung in Zusammenhang bringen können, sondern auch mit den Informationen, die ihnen im Abstimmungskampf via Zeitungen, Radio und TV, Plakate, Flugblätter und so weiter zukommen.

Das Wahlgesetz enthält bisher keine Bestimmungen, die Richtlinien für die Formulierung der Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel enthalten. Die Motion gibt dem Regierungsrat Gelegenheit, einen konkreten Formulierungsvorschlag auszuarbeiten und die entsprechende Bestimmung auch systematisch richtig im Gesetz zu platzieren.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Motionäre sind mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Rita Bernoulli, Dübendorf, hat an der Sitzung vom 26. Februar 2001 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Ich sehe, der Rat interessiert sich hervorragend für dieses Geschäft. Offensichtlich ist die Pause zu kurz. Die Worte des Präsidenten haben bis jetzt noch wenig gefruchtet. (Gelichtete Reihen nach der Ratspause.)

«Ehrliche und für die Stimmberechtigten verständliche Abstimmungszettel» – dieser Text der Motionäre tönt verführerisch. Der Regierungsrat will denn auch die Motion als Postulat entgegennehmen. Diese Entgegennahme kommt in gewissem Sinne einem Schuldeingeständnis gleich. Die Schweiz lebt von der direkten Demokratie. Diese wiederum geht davon aus, dass die Stimmberechtigten sich so informieren können, dass sie einen ausgewogenen Entscheid für das Pro und Kontra einer Abstimmungsvorlage fällen können. In ihrer Begründung führen die Motionäre aus, dass die Stimmberechtigten die Abstimmungsfrage auch mit den Informationen, die ihnen im Abstimmungskampf über Zeitungen, Radio, TV, Plakate, Flugblätter und so weiter zukommen, in Zusammenhang bringen können. Was wir da hören, ist eine Bankrotterklärung eines jeden Abstimmungskampfs und damit eine von den Marketingverantwortlichen der einzelnen Parteien. Diese sind es nämlich, welche für die Flugblätter und so weiter verantwortlich zeichnen. Und da könnte doch im Gegenteil auch gesagt werden, dass die verantwortlichen Personen schlicht nicht in der Lage sind, den Stimmberechtigten die richtige Botschaft zu vermitteln. Keinesfalls kann es aber Sache der Regierung sein, hier diese Unterstützung zu leisten.

Dass die Stimmberechtigten nicht nur den Stimmzettel erhalten, sondern ebenfalls einen Beleuchtenden Bericht, schreibt das Wahlgesetz vor. Zusammen mit der Abstimmungszeitung werden sie vollständig dokumentiert. Was ihnen möglicherweise fehlt, ist die zuvor – insbesondere in diesem Rat – geführte politische Diskussion. Diese Grundlage beziehungsweise die einzelnen Parolen zu vermitteln, ist aber eine der hehren Aufgaben der Politiker, der Parteien und der Regierung.

Der Regierungsrat muss dann handeln, wenn die von ihm zur Abstimmung gebrachten Vorlagen an mangelnder Klarheit scheitern. Offenbar wirkt hier etwas das schlechte Gewissen, sonst wollte der Regierungsrat diese Motion nicht als Postulat entgegennehmen. Was aber völlig verfehlt ist, ist die Forderung, dass eine Anpassung des Wahlgesetzes notwendig ist, damit der vermeintliche Missstand behoben werden kann. Es kann doch nicht angehen, dass wir beginnen, sogar Formulierungsvorschriften in Gesetzen festzuschreiben.

Meine Herren Motionäre, meine Damen und Herren Parteienvertreter, liebe Regierungsrätinnen und Regierungsräte, machen Sie Ihre Aufgabe richtig, dann erreicht die richtige Botschaft Ihre Wähler und die Stimmberechtigten!

Die FDP lehnt die Motion ab und ist auch gegen eine Entgegennahme des Geschäfts als Postulat.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich gehe zuerst auf meinen Vorredner, Jörg Kündig, ein. Wenn ich seine Argumentation höre, dann sitzt er in einem Elfenbeinturm und hat keine Ahnung, wie die Bevölkerung eigentlich denkt. Es ist keine Bankrotterklärung, wenn man in der Politik mehr Transparent schafft und wenn man den Stimmberechtigten, die nicht zuhauf an die Urne gehen und sich darum bemühen, ihre Stimme abzugeben, Entscheidungshilfen gibt. Eine Entscheidungshilfe ist im Postulat schon aufgeführt. Wir möchten, dass der Stimmbürger bei der Abstimmung weiss, was die betreffende Vorlage inhaltlich verlangt. Wenn Sie meinen, das sei eine Bankrotterklärung, dann sage ich: Dies ist Volksnähe, den Bezug zum Wählenden suchen und ihm aufzeigen, worum es geht. Ich habe den Kontakt zu Stimmberechtigten und spreche mit ihnen. Ich höre immer wieder die Frage: «Worum geht es eigentlich genau? Ich habe keine Ahnung.» Als Kantonsräte oder Parteienvertreter können Sie schon sagen, Sie wüssten das. Sie

sind aber nicht die Mehrheit der Stimmenden. Das sollten Sie sich in Ihrem Elfenbeinturm vielleicht einmal hinter die Ohren schreiben.

Sie wissen, wir verlangen eigentlich nur eine weitere Ausführung. Wir haben zwei Abstimmungen gehabt, in denen das nicht klar war. Die eine war diejenige über das Strassengesetz, bei der es letztlich um eine Kürzung für die Velowege ging, sowie eine über die Zusatzleistungen zur AHV/IV, bei der es um die Kürzung der Beihilfen ging. Damals habe ich viele Stimmberechtigten gefragt, worum es gehe. Das war ihnen nicht in jedem Fall klar. Wenn es möglich ist, dass die Regierung im Rahmen der Revision des Wahlgesetzes das Postulat entgegennimmt und damit zum Ausdruck bringt, dass sie das Anliegen nochmals prüfen will, dann finde ich das positiv. Ich gratuliere der Regierung dazu, dass sie tatsächlich die Volksnähe sucht.

Wir wissen, dass mit dieser Forderung auch gewisse Schwierigkeiten auf die Regierung zukommen. Sie kann nicht Partei ergreifen, wenn es darum geht, diese Erläuterungen in einem Satz oder in einem Stichwort aufzuzeigen. Andererseits hat die Regierung genügend Verwaltungsfachleute, die in der Lage sein sollten, hier Objektivität und Information in einem Spruch zusammenzufassen.

Ich danke Ihnen, wenn die Mehrheit des Rates das Postulat – wir sind mit der Umwandlung einverstanden – unterstützt.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Die Sozialdemokratische Fraktion wird den Vorstoss als Postulat unterstützen.

Jörg Kündig, Ihr Votum ist schon sehr puristisch und hart daherge-kommen. Wo ist da die Frage nach der so genannten Kundenfreundlichkeit, die sonst immer zuvorderst auf Ihrer Fahne steht? Sie haben längere Zeit ausgeführt, dass die Parteien dafür verantwortlich sind, damit Stimmbürgerinnen und -bürger verstehen, worum es geht. Sie haben die Befürchtung geäussert, dass wir hier noch lange Gesetze machen. Seit ich hier im Rat bin – vielleicht ist das eine kleine Enttäuschung für Peter Reinhard –, hat immer der Rat über Titel und Ingress einer Vorlage abgestimmt. Dieser Titel ist dann in den Abstimmungszetteln wieder erschienen. Der Regierungsrat übernimmt dies. Vielleicht werden wir mit diesem Postulat sicher nicht eine Gesetzesvorlage bekommen, sondern eher eine Anweisung, wie der Kantonsrat allenfalls seine Titel kundenfreundlicher setzen könnte.

Wir in der SP denken, dass das Postulat sicher überwiesen werden soll. Es ist richtig, wenn wir eine integrale Vorlage von der Regierung zum Wahl- und Initiativgesetz bekommen, dass dort der Ort ist, um darüber nachzudenken, wie wir diese Abstimmungszettel kundenfreundlicher gestalten können.

Ein kleiner Wehrmutstropfen in diesem Postulat scheint mir der Titel «betreffend ehrliche und für die Stimmberechtigten verständliche Abstimmungszettel». Es hat nicht viel mit Moral zu tun. Ich glaube auch nicht, dass wir oder die Regierung unehrlich sind. Es geht einfach um informative Abstimmungszettel. Die SP ist bereit, darüber nachzudenken und sich allenfalls im Rahmen eines Postulat von der Regierung belehren zu lassen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): In der Schweiz und im Kanton Zürich gehen immer weniger Leute abstimmen. Die Stimmbeteiligung beträgt manchmal kaum 30 Prozent. Wenn es hoch kommt bei brisanten Themen oder bei Wahlen, sind es vielleicht 50 Prozent. Es herrscht eine allgemeine Gleichgültigkeit und ein Desinteresse an politischen Fragen. Warum wohl sind unser Staat und unser Kanton ein zu komplexes Gefüge geworden? Sind unsere Gesetze und Bestimmungen zu vielfältig, zu juristisch oder zu theoretisch? Können normal interessierte Bürgerinnen und Bürger, die an Abstimmungen gestellten Fragen überhaupt noch verstehen und beantworten?

Ich habe gestern drei Abstimmungszeitungen unseres Kantons durchgeblättert. Dabei habe ich Folgendes festgestellt: Die Fragen sind tatsächlich zu schwierig, zu komplex und zu verschlungen formuliert. Wer sich nicht die Mühe macht, Abstimmungsunterlagen durchzulesen, ist nicht im Stande, die Fragen mit Ja oder Nein zu beantworten. Aus der Frage geht kaum hervor, worum es sich wirklich handelt. Die Fragen sind so verschlüsselt formuliert. Ich gebe zwei Beispiele: Am 13. Juni 1999 ging es darum, ob man einen Rat für die Verfassungsrevision erstellen solle. Da hiess es auf dem Abstimmungszettel: «Wollen Sie das Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung vom 18. April 1969 annehmen?» Oder als es darum ging, ob man den Flughafen teilprivatisieren wolle oder nicht. Da hiess es: «Wollen Sie das Flughafengesetz annehmen?» Solche Beispiele gäbe es noch viele. Peter Reinhard hat es auch gesagt. Ihnen fehlt die Identifikation mit dem Inhalt des Themas.

Wenn wir wollen, dass vermehrt Leute an die Urne gehen, dass unsere Demokratie ihren Namen wirklich verdient und dass nicht nur die ewigen Neinsager an die Urne gehen oder diejenigen, die einem Führer ihrer Partei nacheifern, dann müssen wir etwas tun. Wir müssen die Wahlzettel so gestalten, dass jedermann und «jedefrau» sie versteht.

Wir müssen die Fragen so formulieren, dass die Stimmberechtigten sofort merken, worum es geht. Sie müssen sofort merken, aha, das ist das Thema, worüber zum Beispiel das Fernsehen berichtet hat oder zu dem in der ganzen Stadt Plakate hängen. Verschlüsselte und zu kompliziert formulierte Fragen und Wahlzettel sollen von nun an kein Grund mehr sein, dass Leute nicht an die Urne gehen.

Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Regierungspräsident Markus Notter: Ich äussere mich nicht so sehr zu diesem Vorstoss. Ob Sie ihn überweisen oder nicht, muss ich Ihnen überlassen.

Ich lege aber nochmals kurz dar, wie die heutige Praxis ist. Es ist da und dort so getan worden, als ob wir uns besondere Mühe gäben, besonders nichtssagende Abstimmungsfragen zu stellen und dass dies quasi ein Sport des Regierungsrates ist. Ich erinnere Sie daran, welche Praxis wir haben. Wir übernehmen auf dem Stimmzettel den Titel der Vorlage, wie Sie ihn beschlossen haben. Er ist bei der Detailberatung ein Teil Ihres Beschlusses. Der Präsident ruft auch immer auf «Titel und Ingress?». Mit diesem Aufruf beschliesst der Kantonsrat über den Titel der Vorlage. Wir haben gesagt, es ist nicht an uns, diese vom Kantonsrat beschlossene Titelbezeichnung im Nachhinein im Rahmen der Volksabstimmung zu ändern. Wenn es so sein sollte – was ich nicht glaube –, dass nur unverständliche Abstimmungsfragen gestellt werden, dann hätten Sie diese nach der Praxis, die wir haben, beschlossen.

Im Übrigen sind wir bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, um die Sache eingehender zu prüfen. Den Entscheid überlasse ich Ihnen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 51: 43 Stimmen, die Motion als Postulat dem Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Schaffung der Voraussetzungen für die rechtsgültige elektronische Abwicklung von Verwaltungshandlungen und -akten (Electronic Government)

Postulat Claudia Balocco (SP, Zürich) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 2. Oktober 2000

KR-Nr. 315/2000, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die rechtsgültige elektronische Abwicklung von Verwaltungsakten und übrigen Verwaltungshandlungen jeglicher Art. Insbesondere sind auch die wichtigsten diesbezüglichen Gesetze, etwa das Wahl- oder das Steuergesetz, anzupassen.

Begründung:

Heute sind viele Verwaltungshandlungen im Verkehr zwischen der Verwaltung und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich auf die schriftliche Form und folglich das postalische Verfahren oder das persönliche Erscheinen angewiesen. Dies insbesondere überall dort, wo eine Authentifizierung notwendig ist, indem zum Beispiel eine Unterschrift geleistet wird. Als Beispiel sei das Steuergesetz erwähnt, wo in Artikel 133 geregelt ist, dass die Steuererklärung persönlich zu unterzeichnen ist.

Mit der fortschreitenden Durchdringung der Gesellschaft mit den technischen Möglichkeiten von Computer und Internet und den neuen Möglichkeiten, mittels digitaler Signaturen auch Datenübermittlungen auf digitalem Weg eindeutig zu sichern, zu identifizieren und zuzuordnen, stellt sich die Frage nach der Anpassung der Gesetzgebung an diese neuen Möglichkeiten des Electronic Government. Konkret hiesse das unter anderem die Anerkennung von digitalen Signaturen an Stelle von Unterschriften. Dabei solle der Kanton unbedingt davon absehen, selber einen Standard zu setzen, sondern auf bestehende privatwirtschaftliche Lösungen zurückgreifen. Ferner sollte der Kanton Zürich selber in Sachen Anerkennung der digitalen Signaturen (allenfalls mit einem Experimentiergesetz) aktiv werden, wenn sich die angekündigte Bundesregelung verzögern sollte.

Dem zentralen Aspekt des Datenschutzes ist gebührend Rechnung zu tragen.

Die sichere und eindeutige, rechtlich verbindliche elektronische Abwicklung von Verwaltungstätigkeiten ist nicht nur in der Beziehung zwischen Regierung beziehungsweise Verwaltung und Dritten relevant, sondern auch für die verwaltungsinterne Abwicklung. Auch hier kann das Potenzial der neuen Informationstechnologien erst dann richtig genutzt werden, wenn die digitale Kommunikation nicht nur sicher, sondern auch verbindlich ist. Erst wenn nachvollzogen werden kann, bei wem sich ein Dossier in Bearbeitung befand und wie dies geschah, wird es denkbar sein, die ganze Abwicklung von Dossiers und Abläufen zu digitalisieren, das «Herumschicken von Papierbergen» zu verringern und damit das Verwaltungshandeln wesentlich effizienter zu gestalten.

Insofern erscheinen uns die Schaffung einer rechtlichen Grundlage und die Anpassung bestehenden Rechts als Voraussetzung für die konsequente Einführung von Electronic Government, wie sie der Regierungsrat plant.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Toni Püntener, Zürich, hat am 26. Februar 2001 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Toni W. Püntener (Grüne, Zürich): Eine Vorbemerkung: Ich benutze selber die elektronischen Medien und schätze diese Möglichkeiten sehr, kenne aber auch verschiedene Risiken und Krämpfe dieser Medien.

Das Postulat will einen kleinen Teilbereich staatlicher Tätigkeiten regeln, nämlich die elektronische Abwicklung von Verwaltungshandlungen und -akten. Elektronische Signaturen sollen der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt werden. Elektronische Signaturen sind bis anhin von einer privaten Firma ausgegeben und zertifiziert worden. Obwohl eine derartige Signatur für Privatpersonen pro Jahr 35 Franken kostet, ist ein solcher Dienst nicht kostendeckend möglich. Darum stellt die private Firma ihre diesbezüglichen Dienstleistungen per Ende Juni 2001 ein. Welcher Zufall! An dieser Firma ist ein Verein der Handelskammern mit 5 Prozent beteiligt, da dürften die Interessen von Mitpostulant Lukas Briner liegen. Bundesrätin Ruth Metzler hat bereits signalisiert, dass allenfalls der Staat bei der Beglaubigung von elektronischen Signaturen tätig werden muss.

Nach den Wachstumseuphorien für die elektronischen Medien und den möglichen Gewinnhoffnungen kommt das Erwachen. Einmal mehr muss der Staat hier Aufgaben übernehmen. Ein wichtiger Teil der Postulatsbegründung wird somit hinfällig. Die Menschen dieses Landes müssen regelmässig in Kontakt mit dem Staat treten, um ihre Rechte zu nutzen und den Pflichten nachzukommen.

Das Stichwort «Electronic Government» ist im Moment sehr populär. Was bis anhin realisiert worden ist und was noch in den Massnahmenplänen steht, vermag nicht zu überzeugen. Die Grünen haben den Eindruck, dass bis anhin kaum Schritte zur Förderung der Demokratie und der Transparenz staatlichen Handelns unternommen worden sind. Ich weise in diesem Zusammenhang sowohl auf die Zwischenberichte des Kantons wie des Bundes hin. Meine Schlussfolgerung daraus: Während für Verwaltungshandlungen im Sinne des Postulats einiges getan wird, wird die Unterstützung der Volksrechte zwar immer genannt, aber immer im Zusammenhang mit grossen Problemen und sehr aufwändigen Arbeiten. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, nicht aber bei diesem Postulat. Ich lehne es daher ab.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Wenn der Regierungsrat auch bei denjenigen Vorstössen, die er entgegennehmen will, einen Kommentar abgeben würde, so hätte er wahrscheinlich zum vorliegenden Postulat gesagt, es renne offene Türen ein. Tatsächlich ist es so, dass seit dem Einreichen des Vorstosses einiges in Sachen Electronic Government gelaufen oder bekannt geworden ist. Insbesondere ist der Datenschutzbeauftragte im wif!-Projekt Soprano daran, die Grundlagen für die Einführung einer so genannten «Public Key Infrastructure» sowie von digitalen Signaturen zu schaffen. Wahrscheinlich wird hiermit also das Hauptanliegen des Postulats bereits erfüllt sein. Da die E-Government-Projekte des Kantons am Starten sind, ist dies auch notwendig.

Lassen Sie mich zuerst kurz erläutern, worum es in diesem Vorstoss geht. Heute ist es mehrheitlich so, dass man unter ein amtliches Dokument seine handschriftliche Unterschrift setzen muss, damit es rechtsgültig ist. Dies gilt etwa bei der Steuererklärung, die ich von Hand unterschreiben muss, aber auch, wenn ich zum Beispiel den Empfang einer gerichtlichen Anordnung bestätigen muss und so weiter. Mit dem zunehmenden Einsatz von Computern und den Möglichkeiten des Internets hat sich aber die Kommunikation grundlegend ge-

ändert. Heute werden viele Dokumente elektronisch herumgeschickt und viele Geschäfte auch elektronisch getätigt.

Electronic Government bedeutet nun, dass die Kommunikation und die Leistungserfüllung des Staats mit beziehungsweise gegenüber Dritten nicht mehr nur mittels persönlichem Kontakt am Schalter oder im Briefverkehr mit Unterschrift möglich sein soll, sondern auch auf elektronischem Weg. Momentan stellt sich aber bei der elektronischen Kommunikation noch die Frage, ob die Person am anderen Ende auch wirklich diejenige ist, die sie vorzugeben behauptet. Anders gefragt: Hat Lisbeth Fehr nun abgestimmt, oder hat Christoph Blocher wieder für sie auf den Knopf gedrückt? Bei allen rechtsgültigen Akten ist dies natürlich von entscheidender Bedeutung. Hier gibt es heute das Mittel von digitalen Signaturen, welche den Sender und die Empfängerin eindeutig identifizieren. Dazu braucht es den Aufbau einer so genannten «Public Key Infrastructure».

Der Bundesrat ist daran, auf eidgenössischer Ebene die Voraussetzungen für die rechtsgültige elektronische Abwicklung von Amtshandlungen zu schaffen. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, auch auf kantonaler Ebene das Notwendige einzuleiten.

Ein weiteres Anliegen des Postulats ist, dass der Kanton keine eigene digitale Signatur erfindet, sondern auf bestehende, privatwirtschaftliche Lösungen zurückgreift. Unglücklicherweise ist vor zehn Tagen bekanntgeworden, dass der wichtigste Schweizer Anbieter von elektronischen Zertifikationen, die Firma Swiss Key, die vorläufige Einstellung der Zertifizierung bekannt gegeben hat. Dies ist aus Kostengründen geschehen, weil alle zwar nach digitalen Signaturen schreien, dies aber etwas kostet. Das spricht unserer Meinung nach genau für eine zentrale und möglichst schweizweite Lösung und nicht für einen kantonalen Sonderzug. Lukas Briner wird dazu noch mehr sagen.

Zu Toni Püntener: Ich muss ehrlich sagen, ich habe aus Ihren Argumenten keinen wirklichen Grund gegen das Postulat herausgehört. Erstmal ändert die Überweisung des Postulats nichts an der Tatsache, dass diese Sache so oder so eingeleitet ist. Ein bisschen habe ich etwas gegen elektronische Kommunikation allgemein gehört. Sie haben gesagt, sie sei einseitig. Das Thema dieses Postulats ist der Verkehr zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürger. Demokratie oder Partizipation sind andere Themen.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Wenn ich einen parlamentarischen Vorstoss mit dem leichtesten politischen Gewicht auswählen dürfte,

dann wäre es dieser. Wenn man gegen eine Tür rennt, dann tut es am wenigsten weh, wenn sie schon weit offen steht.

Im Voranschlag und im KEF (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) sind Millionenbeträge eingestellt, um genau das zu realisieren, was dieses Postulat verlangt. Der heutigen Neuen Zürcher Zeitung entnehme ich, dass der Bundesrat auf Bundesebene einen Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz über die elektronische Signatur vorgelegt hat.

Ich nutze aber die Gelegenheit, um nicht nur auf die Chancen, sondern auch auf die Gefahren der modernen elektronischen Welt hinzuweisen. Wir schaffen eine komplette neue Infrastruktur, um all das, was wir bisher konventionell mit Briefmarken, mit Schlangestehen vor Schaltern und mit Briefen erledigt haben, nun vom häuslichen Bildschirm aus erledigen zu können. Wir haben aber keine Chance, die bisherige Infrastruktur abzubauen. Wir nehmen also ganz bewusst einen Mehraufwand auf uns und sollten uns deshalb auch intensiv damit beschäftigen, wo diesem Mehraufwand ein Minderaufwand gegenübergestellt werden kann. Auch beugen wir uns dem Zwang, im privaten Bereich in Sachen EDV, Modem und Telekommunikation dauernd aufzurüsten.

Zuletzt habe ich mich über die politische Koalition der Postulantin und des Postulanten gewundert. Aber da wir in diesem Rat nach sachlichen und rationalen und nicht nach unsachlichen politischen und irrationalen Kriterien entscheiden, sehe ich darüber hinweg und beantrage Ihnen, dieses leichtgewichtige Postulat, das der Regierungsrat entgegennehmen will, zu überweisen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Haben Sie einmal versucht, in einer Stadt in einem grösseren Hotel, wenn Sie spät nachts beim Concièrge Ihren Schlüssel holen, den richtigen Schlüssel zu bekommen? Vielleicht müssen Sie Ihren Pass zeigen, vielleicht den kleinen Ausweis, den Ihnen das Hotel in die Hand gedrückt hat, vielleicht glaubt er Ihnen aufgrund Ihres ehrlichen Gesichts – Sie sind ja schliesslich Parlamentarierin oder Parlamentarier –, vielleicht erhalten Sie auch den falschen Schlüssel.

Wenn Sie einen elektronischen Schlüssel brauchen – das ist ein kleines Programm, welches Ihre Identität und die Authentizität eines Dokuments festlegt –, dann ist das eine hohe Verantwortung jener Stelle, die diesen Schlüssel ausgibt. Der heutige elektronische Geschäftsverkehr verlangt nach solchen Schlüsseln, welche sicherstellen, dass Do-

kumente, die Sie erhalten, vom richtigen Absender sind und nicht verändert werden konnten. Sie als Empfänger müssen sicher sein können, dass jemand, der den Absender identifiziert, dies auch verlässlich tut. Genau deshalb braucht es diese «Public Key Infrastructure», von der Claudia Balocco gesprochen hat.

Dieses Thema, Werner Bosshard, hat mit links und rechts überhaupt nichts zu tun. Deshalb ist es vernünftig, wenn man dies von links und von rechts gleichzeitig aufgreift. Man muss schon ideologische Scheuklappen haben, wenn man sagt, man tue überhaupt nie etwas Vernünftiges mit jemanden von der anderen Ratsseite. Ob es leichtgewichtig ist oder nicht, das werden dann die Staatsrechnungen zeigen, wenn die Sache einmal in Betrieb ist.

Diese Infrastruktur, da hat Toni Püntener Recht, wurde mit einer kleinen Beteiligung der schweizerischen Handelskammern aufgebaut. Unser früherer Ratskollege Christian Bösch war Pionier auf diesem Sektor. Er hat das Bedürfnis vorausgesehen. Aber die Kammern sind zu klein, um hier viele Mittel zu investieren. Es wurde ursprünglich von der Post, dann von Swiss Key und den Banken, am Schluss nur noch von den Banken finanziert. Die Banken haben sehr grosse Summen investiert. Die Entwicklung der elektronischen Märkte schreitet nun langsamer voran als vorausgesehen. Das heisst aber nicht, dass sie nicht voranschreitet. Das ist der grosse Irrtum, dass jetzt alle meinen, dies sei ein Flop. Auch die Nasdaq, die Börse für diese Werte, wird sich wieder erholen.

Es ist wie mit dem Gotthardtunnel. Als der Gotthardtunnel eingeweiht wurde, da war der Ingenieur Louis Favre Konkurs und erst noch tot. Der Initiant Alfred Escher wurde nicht einmal mehr zur Eröffnung eingeladen. Aber niemand würde heute behaupten, der erste Gotthardtunnel sei eine Fehlinvestition gewesen.

Genauso wird es sich mit dem elektronischen Geschäftsverkehr verhalten. Es ist dringend notwendig, dass die entsprechenden Infrastrukturen aufgebaut werden. Die Alternativen sind nämlich ausländische Angebote. Bei der Beglaubigung der Identität eines Schlüsselinhabers ist es doch recht problematisch, wenn eine ausländische Stelle dafür zuständig ist. Es hat allerhand mit Geheimnisträgerei zu tun. Der Staat hat hier eine Rolle, nämlich die der Aufsicht, aber nicht jene des Investors. Das Schicksal von Swiss Key zeigt, welch grosse Summen die Sache verschlingt.

Das soll der Staat nicht allein tun, sondern im Verbund mit der Privatwirtschaft. Deshalb ist eine Arbeitsgruppe mit Leuten aus der Wirt-

schaft, namentlich der Versicherungswirtschaft, des Bundes und der Kantone zusammengetreten. Diese Arbeitsgruppe hat festgestellt, sie alle hätten auf Swiss Key gewartet. Ihnen fehlt jetzt eine Infrastruktur. Alle haben gewartet, aber niemand wollte investieren. Darum ist es gut denkbar, dass eine Überbrückungslösung gefunden wird, damit diese Infrastruktur doch noch erstellt werden kann.

Es ist also eine privatwirtschaftliche Lösung zusammen mit dem Staat anzustreben. Diese politische Stossrichtung hat ihren Sinn, wenn wir das Gewicht darauf legen. Die Wirtschaft braucht das. Denken Sie auf Bundesebene an die Frage der Mehrwertsteuer. Hier können die Unternehmungen riesige Aufwände sparen, wenn sie die Mehrwertsteuer elektronisch direkt mit den zuständigen Stellen abrechnen können. Das ist eines der zahlreichen Beispiele. Mit der Zeit wird es auch gelingen, die entsprechende Entlastung der Schalter- und Bürostaatsangestellten umzusetzen. Das geht aber nicht parallel und gleichzeitig, sondern mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung.

Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion wird das Postulat unterstützen. Wir sind der Meinung, dass im Zusammenhang mit dem Verkehr mit den Behörden und der Wirtschaft diese Art der Konversation und auch der Identifikation zum Alltag wird und eine Notwendigkeit ist. Es kann nicht im Ernst ein Argument sein, wenn eine Firma Konkurs macht, dies als Anlass dafür zu nehmen, um diese Art, die sich nun mal so entwickelt, ob wir dies wünschen oder nicht, in Frage zu stellen. Die Grundfrage – hier sind wird durchaus in einem strategischen Bereich – stellt sich: Sollen wir eine Entwicklung in der Schweiz vorantreiben, oder sollen wir uns vom Ausland her überrollen lassen?

Wir sind der Meinung, dass wir hier aktiv sein müssen. Deshalb unterstützen wir das Postulat. Dieses will nichts anderes, als dass wir einen Bericht und Antrag der Regierung hören, der uns eine Standortbestimmung aufzeigt, damit wir erkennen können, wo wir stehen. Ich habe aus den heutigen Voten gemerkt, dass viele nicht erkennen, wo wir heute stehen. Deshalb ist es richtig, wenn die Regierung dies aufzeigt. Auch das Pro und Kontra sollten wir wieder einmal hören. Der Datenschutz darf nicht unterschätzt werden. Darum ist es sinnvoll, wenn sich die Regierung – wie es im Postulat gefordert wird – entsprechend kritisch äussert und wir wissen, wo wir in diesem Bereich

stehen. Der Kanton hat klar dokumentiert, dass er in diesem Bereich vorwärts machen will.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Postulats.

Toni W. Püntener (Grüne, Zürich): Ich wiederhole gerne meine Argumente, weshalb wir sagen, es brauche dieses Postulat nicht.

Das Thema elektronische Signatur ist schlicht ein schnelllaufendes Geschäft, das eigentlich mit der Ebene des Kantonsrates nichts zu tun hat. Das wird so oder so passieren und hat mit der Zukunft von Swiss Key nichts zu tun. Ein solches Geschäft braucht den Rückenwind eines Postulats nicht. Wir dürfen nicht vergessen, der Bund ist bereits tätig. Er hat eine Vernehmlassung zu einem solchen Gesetz durchgeführt. Da wäre es vielleicht sogar hinderlich, wenn plötzlich die Kantone auch noch aktiv werden möchten.

Was den Grünen Sorge macht, sind die Ungleichgewichte. Die Grünen stellen Demokratie und Transparenz staatlichen Handelns in den Vordergrund, auch beim Internet. Wir erwarten, dass hier der Staat genauso Schwerpunkte setzt wie bei der elektronischen Signatur. Weil dies bei diesem Postulat nicht passiert – es passiert auch in der gesamten elektronischen Szene nicht in dem Umfang, wie es nötig wäre –, ist es nicht nötig, das Postulat zu unterstützen.

Roland Munz (LdU, Zürich): Wir wissen es alle, die Bürgerinnen und Bürger – dazu zählen Sie und ich auch – sind immer wieder auf direkte Behördenkontakte angewiesen. Heute bestehen dazu zwei Möglichkeiten. Entweder gehe ich persönlich am Amtsschalter vorbei und erledige meine Geschäfte dort, oder ich mache dies per Briefpost, sofern es geht. Das Postulat möchte nun noch etwas Drittes hinzufügen, nämlich eine Ergänzung hin zum Electronic Government, also zum elektronischen Behördenverkehr

Ich weise nebst dem bereits Gesagten noch auf zwei weitere Gründe hin. Es ist so, dass das Internet besteht. Wir können darüber glücklich sein oder nicht. Es ist etwas, das von vielen Leuten genutzt wird. Zum einen haben wir gehört – gerade beim letzten Traktandum –, der Staat solle für mehr Bürgernähe sorgen. Wenn das Internet schon immer mehr verbreitet wird, und zwar bei allen Schichten und Altersstufen der Bevölkerung, dann scheint es nicht schlecht, wenn sich der Staat auch unter dem Aspekt Bürgernähe zeigt und engagiert.

Zum Zweiten – das ist noch nicht gesagt worden – ist es für viele Menschen mit Behinderungen – ich spreche vor allem die Sehbehinderten an – sehr abenteuerlich, zum Beispiel ohne fremde Hilfe das Büro 350 im Amtshaus V zu finden und dann erst noch ein vorgedrucktes Formular auszufüllen. Mit modernen elektronischen Mitteln kann dieselbe Person dies bequem zu Hause am Bildschirm, das heisst natürlich nicht am Bildschirm, sondern am Sprachausgabegerät erledigen. Mittels elektronischer Signatur kann unterschrieben werden. All diese Mühen können erspart werden. Gerade für Behinderte kann hier auch ein wertvoller Gewinn an neuen Freiheiten erreicht werden. Ich bitte Sie deshalb dringend, das Postulat zu überweisen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Die CVP-Fraktion wird das Postulat selbstverständlich unterstützen.

In der Politik wird offenbar alles so kommen, dass, was nicht geheim ist, auch öffentlich ist. Die Elektronik und das Internet helfen uns dabei, dass eine grösstmögliche Transparenz in unserer parlamentarischen Arbeit und in den Verwaltungshandlungen vorhanden ist.

Ich erinnere mich noch gut an die Abstimmung hier drin um die elektronische Abstimmungsanzeige. Da wurden Ängste wach. Dass gewisse Leute Angst haben vor der Transparenz, ist mir klar. Wenn Sie aber die Steuererklärung mit der CD ausgefüllt haben, die die Finanzdirektion entwickelt hat, dann müssen Sie diese ausdrucken und nachher mit Unterschrift an die Gemeinde senden. Das können Sie nicht gerade elektronisch weitergeben. Dann muss man sich schon fragen, ob Sie tatsächlich den Staat noch mit der Schiefertafel verwalten oder die Segnungen der Elektronik einbeziehen wollen.

Wir sind dafür, dass das Postulat mit Vehemenz weiterverfolgt wird.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Zu Toni Püntener: Es gibt rechtliche Anpassungen, die wir auch auf kantonaler Ebene vornehmen müssen. Deshalb hat das Postulat eine Berechtigung. Wir müssen zum Beispiel das Steuergesetz oder andere Gesetze ändern, nämlich überall dort, wo jetzt steht, dass etwas handschriftlich gemacht werden muss, zusätzlich zur Frage der «Public Key Infrastructure» und der digitalen Unterschriften.

Selbstverständlich ist es so, dass der elektronische Schalter nicht an die Stelle der Dienstleistungen, die der Staat heute für die Bürgerinnen und Bürger leistet, treten darf, sondern er soll sie ergänzen. Der Staat

hat gegenüber Privaten den Unterschied, dass er durch einen Service Public-Auftrag verpflichtet ist, diese anderen Dienstleistungen fortzuführen und dass man deswegen nicht Angst haben muss, dass er dann zum Beispiel den Amtsschalter im Amtshaus III schliessen wird, nur weil er die Dienstleistungen zusätzlich auf elektronischem Weg abwickeln lässt.

Die Informationstechnologien können die Distanz zwischen Bürgerinnen und Bürger und dem Staat abbauen. Deswegen stärken sie den Staat. Sie fördern Transparenz und Demokratie, weil der Bürger oder die Bürgerin diese Dienstleistungen zu dem Zeitpunkt abwickeln kann, der ihm oder ihr gelegen ist und auch in der gewünschten Form. Die Person hat die Auswahl, ob sie persönlich am Schalter vorbeigehen und sich beraten lassen will oder ob sie es von zu Hause mit dem PC erledigen möchte.

In allen Gebieten des täglichen Lebens hat die Elektronik Einzug gehalten. Es wäre wirklich unverständlich, wenn der Staat hier abseits stehen würde. Es braucht hierzu aber einige gesetzliche Regelungen und Anpassungen. Um diese geht es in diesem Vorstoss und nicht um das eigentliche Projekt E-Government, auch wenn wir dadurch die Gelegenheit hatten, hier darüber zu sprechen.

Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 123 : 6 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

12. Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die Gesundheitsdirektion gegenüber Subventionsempfängern

Postulat Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon), Oskar Denzler (FDP, Winterthur) und Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) vom 4. Dezember 2000

KR-Nr. 393/2000, RRB-Nr. 297/28. Februar 2001 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gesundheitsdirektion anzuweisen, allfällige Änderungen von Subventionsvereinbarungen gegenüber Institutionen im Gesundheitswesen rechtlich korrekt vorzunehmen. Bei nicht eindeutig gegebenen gesetzlichen Grundlagen oder verfahrensrechtswidrigem Handeln durch die Gesundheitsdirektion sind gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Begründung:

In der regierungsrätlichen Antwort (KR-Nr. 265/2000) auf die Anfrage von Kantonsrat Hans-Peter Portmann betreffend Einstellung der Subventionszahlungen an das Zürcher Lighthouse schreibt die Regierung, dass eine solche Einstellung, beziehungsweise Kürzung, eine formelle Verfügung voraussetzt, was die Gesundheitsdirektion unterlassen hat. Ebenfalls weiss die Regierung nicht, ob überhaupt eine Einstellung, beziehungsweise Kürzung, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen würde. Dies sei gegebenenfalls auf dem Rechtsweg herauszufinden. Dementsprechend hätte rein rechtlich das Zürcher Lighthouse für die vergangenen drei Jahre noch rund 600'000 Schweizerfranken zugute. Auch ist zu hören, dass die Gesundheitsdirektion ähnliche Vorgehensweisen bei der Klinik Zollikerberg, dem Bethanien-Heim, dem Kinderspital, der Epilepsie-Klinik, dem Balgrist-Spital und der Schulthess-Klinik plant. Es geht nicht an, dass sich eine Direktion nicht an gesetzliche Grundlagen und in ihren Verfahren an die Rechtsstaatlichkeit hält. Auch gerichtliche Auseinandersetzungen auf Grund willkürlichen Handelns durch eine einzelne Direktion sind nicht tolerierbar. Ein solches Vorgehen untergräbt die Autorität und Glaubwürdigkeit der Regierung und wird von Bürgerinnen und Bürgern nicht verstanden.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Präsidentin:

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über seine Direktionen aus (vgl. Art. 40 Ziffer 4 der Kantonsverfassung, LS 101). Die politische Oberaufsicht über den Regierungsrat übt der Kantonsrat aus (Art. 31 Ziffer 4 der Kantonsverfassung, § 34 a des Kantonsratsgesetzes, LS 171.1). Der Kantonsrat nimmt diese Aufgabe in der Regel durch seine Aufsichtskommissionen wahr. Den Regierungsrat mittels eines Postulates anzuweisen, seinen Aufsichtspflichten gegenüber einer Direktion nachzukommen, stellt daher ein unnötiges Vorgehen dar.

Für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Regierungsrates gegenüber der Gesundheitsdirektion besteht keine Veranlassung. Weder stellt der Regierungsrat fest, dass die Gesundheitsdirektion die gesetzlichen Bestimmungen der Staatsbeitragsgewährung nicht einhält, noch dass sie unnötigerweise gerichtliche Entscheidungen anstrebt.

Der Fall des Lighthouse der das Postulat ausgelöst hat, darf nicht verallgemeinert werden. Dass in diesem Fall die Staatsbeitragskürzung ohne Verzichtserklärung des Lighthouse oder Übereinkunft mit der Gesundheitsdirektion erfolgte, stellt ein einmaliges Vorkommnis dar. Auf Grund der vorliegenden Akten steht keineswegs fest, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung für die Gesundheitsdirektion, nachdem sie die Kürzung formal korrekt verfügt hätte, zum Vornherein aussichtslos gewesen wäre. Die Gesundheitsdirektion hat jedoch im Interesse einer unpräjudiziellen Erledigung auf eine Beitragskürzung für die Vergangenheit verzichtet und den gegenwärtigen Vermögensverhältnissen des Lighthouse im Rahmen der anstehenden Neufestlegung des Staatsbeitrags Rechnung getragen. An die zurückbehaltenen rund Fr. 600'000 wurde dem Lighthouse inzwischen eine Anzahlung von Fr. 500'000 gewährt. Die endgültige Abrechnung wird erst möglich sein, wenn das Lighthouse die Pflegestatistik für das Jahr 2000 erstellt hat. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 265/2000 zur Frage der Rechtmässigkeit des Vorgehens der Gesundheitsdirektion nicht deswegen keine Stellung bezogen, weil er dazu nicht in der Lage gewesen wäre, sondern weil er, nach einer entsprechenden Verfügung der Gesundheitsdirektion, durch das Lighthouse als Rekursinstanz hätte angerufen werden können. Dass Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen hin und wieder den Rechtsweg beschreiten, hängt nicht zuletzt mit dem auch in diesem Bereich vorhanden Ermessen der Entscheidungsinstanzen zusammen. Sie sind weder ein Zeichen einer allgemeinen Rechtsunsicherheit in diesem Bereich noch einer willkürlichen Rechtsanwendung.

Die weiteren in der Postulatsbegründung erwähnten Krankenhäuser verfügen alle über eine private Trägerschaft. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2000 wurden u. a. die Staatsbeitragsberechtigungen für diese Institutionen für die Dauer von längstens acht Jahren erneuert (§ 4 Staatsbeitragsgesetz, LS 132.2). Damit ist indessen die konkrete Höhe der jährlichen Beitragsleistungen noch nicht festgesetzt. Insbesondere wird in § 9 des Staatsbeitragsgesetzes verlangt, dass von den anspruchsberechtigten Institutionen zumutbare Eigenleistungen erbracht

werden. Die Höhe der Eigenleistungen ist von der Gesundheitsdirektion mit den einzelnen Institutionen auszuhandeln. Die Gesundheitsdirektion hat die entsprechenden Gespräche mit den betroffenen Krankenhäusern im Laufe des Jahres 2000 aufgenommen; die Verhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Bei den Spitälern mit Grundversorgungsauftrag wird die entsprechende Regelung in die Rahmenkontrakte aufzunehmen bzw. bei Nichteinigung durch die Gesundheitsdirektion zu verfügen sein. Bei Spitälern mit überregionalem Einzugsbereich ist die Höhe der Staatsbeiträge dagegen unmittelbar in erster Instanz durch den Regierungsrat festzusetzen, die entsprechenden Verhandlungen der Gesundheitsdirektion haben demzufolge lediglich Vorbereitungscharakter. Dieser Verfahrensablauf zeigt, dass der Regierungsrat bei Bedarf in die Lage versetzt wäre, korrigierend einzugreifen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Auslöser für das Postulat war, dass die Gesundheitsdirektion geplant hat, mehreren Institutionen – zum Teil auch rückwirkend – die Subventionszahlungen einzustellen oder zu kürzen. Da stellen sich die Fragen: Ist dies zumutbar und rechtlich haltbar? Hat der Staat keine rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Vereinen, die Staatsaufgaben übernehmen? Lohnt es sich, diesen Institutionen die Grundlage zu entziehen, ihnen den Garaus zu machen? Konsequenz wäre, dass der Staat diese Aufgaben selbst übernehmen müsste, was sicher teurer zu stehen käme.

Zur Antwort: Es erstaunt, in welchem Ton der Regierungsrat beliebt, uns zurechtzuweisen und zu belehren, was wir zu tun und was wir zu unterlassen haben. Auch entspricht die Antwort unserer Ansicht nach nicht der vollen Wahrheit. Konkret: Wenn der Regierungsrat schreibt, im Falle Lighthouse handle es sich um ein einmaliges Vorkommnis, so ist dies allenfalls beschönigend und verharmlosend, handelt es sich doch um eine Gesetzeswidrigkeit. Es ist mir neu, dass Einmaligkeit eine Entschuldigung für gesetzeswidriges Verhalten darstellt. Was ist daran gesetzeswidrig? Die Gesundheitsdirektion hat eigenmächtig einen Entscheid mitgeteilt, ohne gleichzeitig Rechtsmittelbelehrung zu gewähren. Zwar freut es uns, dass die Gesundheitsdirektion auf ihren Entscheid zurückgekommen ist, wenn auch – so vermuten wir – erst auf Druck unseres Postulats. Das Lighthouse war kein Einzelfall. Die anderen Institutionen werden es uns danken.

Da nun die Zusicherung für die betroffenen Institutionen erfolgt ist und auch die Höhe der Beitragszahlungen zur beidseitigen Befriedigung festgesetzt sind, ziehen wir das Postulat zurück.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung: Störend bleibt, dass jede Direktion jederzeit und willkürlich Leistungen an Institutionen kürzen kann und damit den berühmten «Tropf», der das Überleben sichert, abstellen kann. Die FDP hat deshalb eine Motion zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes eingereicht. Zweck ist, eine einheitliche Regelung mit klaren Leistungsaufträgen und einer gewissen langfristigen Betriebs- und Rechtssicherheit zur Behandlung solcher Institute einzuführen. Wir hoffen, dass der Rat dieses Anliegen unterstützen und entgegen der Meinung des Regierungsrates die Motion überweisen wird

Das Postulat ist zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

13. Änderung zusätzliche Abschreibungen (§ 137 Gemeindegesetz)

Motion Jörg Kündig (FDP, Gossau), Ernst Jud (FDP, Hedingen) und Severin Huber (FDP, Dielsdorf) vom 18. Dezember 2000 KR-Nr. 413/2000, Entgegennahme als Postulat

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 137 des Gemeindegesetzes dahingehend anzupassen, dass es den Gemeinden inskünftig möglich ist, im Falle von Ertragsüberschüssen Abschreibungen auch dann vorzunehmen, wenn sie im Voranschlag nicht eingestellt sind.

Begründung:

Die jetzige Regelung ermöglicht es den Gemeinden nur dann, Sonderabschreibungen (über das gesetzliche Minimum hinausgehende Abschreibungen) vorzunehmen, wenn sie schon im Voranschlag eingestellt wurden.

Überraschend hohe Einnahmen (Ordentliche Steuern, Grundsteuern, etc.) oder Minderaufwendungen können zu deutlichen Verbesserungen der Jahresrechnungen im Vergleich zum Budget führen oder un-

erwartete Rechnungsüberschüsse ergeben. Gemäss der geltenden gesetzlichen Regelung wären jetzt zusätzliche Abschreibungen nicht möglich, falls sie nicht im Budget eingestellt wurden.

Sonderabschreibungen oder zusätzliche Abschreibungen im Falle von überraschend positiven Rechnungsabschlüssen sind aber nicht nur in der Privatwirtschaft üblich, sondern haben auch einen entlastenden Einfluss auf die künftigen Jahresrechnungen.

Gemeinden, welche solch positive finanzielle Überraschungen erleben, sollen die Gunst der Stunde nützen können. Damit dies möglich ist, ist aber eine Änderung beziehungsweise Anpassung von § 137 des Gemeindegesetzes erforderlich.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen. Die Motionäre sind mit der Umwandlung in ein Postulat nicht einverstanden. Wir werden die Diskussion später führen. Die Motion bleibt auf der Traktandenliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

14. Rekursmöglichkeiten der Gemeinden (§ 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Motion Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) vom 22. Januar 2001

KR-Nr. 21/2001, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dahingehend zu präzisieren, dass die Gemeinden inskünftig in allen Fällen, in denen sie von Entscheiden übergeordneter Behörden direkt betroffen werden, Rekurs erheben können.

Begründung:

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 29. September 2000 entschieden, dass eine Schulgemeinde nicht legitimiert sei, den Entscheid einer oberen Behörde anzufechten, der die Schulpflege zur Übernahme von Sonderschulungskosten verpflichte.

Dieser Entscheid wurde mit einer restriktiven Auslegung von § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) begründet, wonach eine Gemeinde sich insbesondere nicht für die richtige Anwendung des kantonalen Rechts wehren könne.

Diese Praxis ist stossend und ungerecht. So können die Gegenparteien der Gemeinden, gegen Gemeindeentscheide an mehrere Instanzen rekurrieren, während den Gemeinden selber von vornherein jede Rekursmöglichkeit abgesprochen wird. Damit wird die korrekte Rechtsanwendung gefährdet, weil eine Gemeinde sich auch gegen falsche Entscheide von anderen Behörden nicht wehren kann. Es ist insbesondere unverständlich, weshalb eine Gemeinde nicht einen Entscheid, der erhebliche finanzielle Folgen für sie haben wird, nicht bei einer Rekursinstanz daraufhin überprüfen lassen kann, ob bei diesem Entscheid das kantonale Recht richtig angewandt worden sei.

Die Rekurslegitimation der Gemeinden ist daher durch eine Änderung von § 21 VRG zu erweitern.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Die Motion ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Minimale Deutschkenntnisse bei der Einbürgerung

Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur) und Oskar Denzler (FDP, Winterthur) vom 29. Januar 2001

KR-Nr. 36/2001, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit von allen Einbürgerungswilligen minimale Deutschkenntnisse verlangt werden können (Änderung §§ 21 und 8 BRV).

Begründung:

Deutschkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für die Integration fremdsprachiger Mitmenschen. Das Zürcher Einbürgerungsrecht kennt diese Voraussetzung aber nicht. Dies verunmöglicht den Gemeinden sogar, schärfere Vorschriften anzuwenden. So musste letzthin der Bezirksrat Winterthur die Stadt Winterthur daran hindern, eine kommunale Verordnung anzuwenden, wonach die gesuchstellende Person in der Lage sein müsse, sich in deutscher Sprache verständigen zu können.

Die bisherige Praxis bei der Einbürgerung von Ehepaaren kann zudem zu einer versteckten Diskriminierung der Ehefrau führen. Diese wird nicht selten gleichsam als «Anhängsel» des Mannes eingebürgert, auch wenn sie nicht über die in § 21 genannte Eignung verfügt. Der Einbürgerungswille sollte aber für alle, Mann und Frau, Ansporn zu besserer Integration sein: Integration nicht zuletzt durch den Erwerb von minimalen Deutschkenntnissen. Dies mindert auch die Gefahr gesellschaftlicher Isolation.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Daniel Vischer, Zürich, hat am 26. März 2001 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): An sich müsste sich die FDP, namentlich jene aus der Stadt Zürich, bei Willy Germann bedanken, dass er diesen Vorstoss eingereicht hat. Wie ich heute gelesen habe, ist das offenbar ihre neue politische Linie in der Ausländerpolitik. Alsbald hat auch Thomas Meier frohlockt, dass offenbar in Grundzügen der Ausländerpolitik zwischen FDP und SVP eine Annäherung im Gang ist.

Wie dem auch sei, fest steht: In der Schweiz lebt eine grosse Zahl ausländischer Menschen. Unsere Wirtschaft ist froh, dass sie hier sind, nicht nur das Kader – ich betone –, sondern sehr wohl auch Massen von Menschen, die eine Arbeit verrichten, die für das Aufrechterhalten unseres täglichen Lebens unabdingbar ist. Ohne diese wäre es gar nicht mehr möglich, unseren Standard durchzuziehen. Vor allem in der heutigen Zeit hätten wir Mühe, überhaupt Menschen zu finden, die diese Arbeit verrichten.

Es gibt ein grosses Missverständnis. Einbürgerung ist kein Geschenk. Einbürgerung ist keine Staatswohltat, sondern sie sollte eine gewisse Berechtigung sein, nach einer bestimmten Zeit des Anwesenseins in diesem Land. Was mich an diesem Einbürgerungsdiskurs am meisten stört, ist die Konnexität zwischen Rechtswohltat, was heisst, bei der

Ausländerin und beim Ausländer müsse gewissermassen eine Bringschuld vorhanden sein. Das ist noch die alte Schweizermachertradition, von der ich gar nichts halte und bei welcher die Schweiz im internationalen Umfeld doch langsam einsam dasteht.

Nun ist es nicht so, dass wir der Meinung sind, alle müssten Deutsch sprechen. Die Seminare der Manager der SAir-Group beispielsweise, an welchen ich auch schon teilgenommen habe, werden in Englisch durchgeführt. Da sitzen 1000 Leute im «Palace» in Montreux. Es wird kein einziges deutsches Wort gesprochen. Auch Verwaltungsrats- oder Konzernleitungssitzungen grösserer anderer Firmen in der Schweiz werden heute in Englisch abgehalten. Man wird einem Manager kaum sagen, er müsse zuerst eine Prüfung bestehen, wenn er sich einbürgern lassen will, weil man auf ihn unter Umständen angewiesen ist und ihm diese Rechtswohltat zukommen lassen will.

Das Verlangen von Deutschkenntnissen gegenüber Ausländern und Ausländerinnen bei der Einbürgerung ist ein reines Disziplinierungsinstrument, um Leute, die vor allem aus anderen Kulturen kommen, von einer Einbürgerung fernhalten zu können. Es ist nicht für alle Menschen gleich leicht, Deutsch zu lernen, wie es für uns auch nicht gleich leicht ist, eine andere Sprache zu lernen. Englisch kann man mit der Zeit. Ich möchte aber die Leute, die solche Postulat einreichen, auffordern, zuerst einmal Russisch oder Albanisch zu lernen. Das wäre wahrscheinlich nicht so einfach.

Jetzt kommt natürlich der FDP-Mann, der aufstreckt und sagt: Die müssen gar nicht kommen. Natürlich müssen sie nicht kommen. Wir müssen uns aber von der Logik fernhalten, dass die Welt so ist, wie sie vielleicht im Gehirn irgendeines Bürgers eines Landes sein sollte. Die Menschheit besteht aus Mobilität. Diese wird von Ihnen von der FDP gross gehalten. Es gibt nicht nur die Mobilität der Finanzströme, sondern auch diejenige der Menschen. Die Menschen kommen in die Wohlstandszonen. Die Wohlstandszonen jammern darüber, dass sie kommen und gleichzeitig sind sie froh darüber. Auch Andreas Honegger ist froh, da es viele Arbeiten gibt, die er selber nie machen würde. Er ist dankbar, dass es ein paar Leute gibt, die dies täglich tun. Er will ihnen aber sagen können: Wir sind Herr im Haus. Wir bestimmen, wie lange diese Menschen hier bleiben können und wann sie wieder gehen sollen. Um diesen Diskurs geht es hier, um nichts anderes. Es ist die alte Herrenmentalität, die in diesem Integrationsdenken zum Ausdruck kommt. Gegen diese wehre ich mich. Ich bin in diesem Punkt – obwohl an sich eher ein philosophischer Pessimist – ein Optimist, weil

die wirklichen Verhältnisse, der längst nicht multikulturell in einem lächerlich «konsensischen» Sinn – das ist Geschwätz in einer Talk-Show –, sondern in der realen Zusammensetzung der Menschen sind, die hier leben und hier bleiben werden. Da nützen alle Honeggers und die SVP nichts. Diese Menschen bleiben hier, ob die Fremdenpolizei will oder nicht. Die Umlagerung des kulturellen Gefüges dieser Gesellschaft wird von selbst die Antwort geben.

Sie können heute solche Postulate überweisen. Sie sind nicht einmal gut gemeint, aber nützen werden sie nichts, weil es letztlich gar nicht darauf ankommt, ob die Leute eingebürgert sind oder nicht. Sie sind hier. Sie sind eine Realität. Das einzige, was Sie verhindern, ist, dass sie stimmen können. Auch dieser Stein wird mit der Zeit fallen. Hören Sie auf mit solchen Pseudointegrationskampagnen. Sie haben längst nichts mehr mit der Wirklichkeit zu tun.

Im Übrigen ist es so, dass die Einbürgerung vor allem immer als zentrales Argument der Integration verstanden worden ist. Vielen Ausländern ist das gleich... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Willy Germann (CVP, Winterthur): Jetzt ist genau das passiert, was nicht hätte passieren dürfen. Ich habe vor Wochen vereinbart, dass wir die zwei Postulate zusammen diskutieren. Sie gehören zusammen. Jetzt hat Daniel Vischer eine Philippika entfacht mit der Unterstellung, wir würden die Einbürgerungen erschweren. Das Gegenteil ist der Fall. Am Anfang hatten wir ein einziges Postulat, weil sie inhaltlich zusammengehören. Dann wurde uns empfohlen, das Postulat zu splitten, weil die Erfolgschancen dadurch erhöht würden, denn die Erfahrung zeigt – wie auch heute –, dass bei Einbürgerungsfragen die Emotionen hoch gehen. Das ursprüngliche Postulat hiess «Bessere Integration durch Einbürgerungen». Das ist das Ziel der beiden Postulate, die heute diskutiert werden. Sie verlangen ungefähr das, was meines Erachtens gerade noch einen Ratkonsens ermöglichen sollte. Das eine Postulat, Daniel Vischer, setzt mit der Forderung nach minimalen Deutschkenntnissen für alle Einbürgerungswilligen die Hürde etwas höher als heute. Das andere Postulat, das in engem Zusammenhang mit dem ersten steht, setzt eine mancherorts unsinnige, oft willkürliche Finanzhürde tiefer oder schafft sie sogar ab.

Übrigens, Daniel Vischer, ich teile die meisten Ihrer Ausführungen. Mobilität ist eine Realität. Die Einwanderung brauchen wir – allein aus wirtschaftlichen Gründen. Ihre Unterstellung, wir wollten da Bür-

ger diskriminieren oder die Einbürgerung erschweren, weise ich zurück.

Zu diesem Postulat – ich bedaure, dass ich jetzt nicht zu beiden sprechen kann -: Es ist Tatsache, heute können im Kanton Zürich Leute eingebürgert werden, die kein Wort Deutsch verstehen. Dabei ist eigentlich bei allen Parteien - wenn ich die Programme anschaue - unbestritten, dass minimale sprachliche Verständigungskompetenz – zumindest in Schriftdeutsch – für jegliche Integration unentbehrlich ist. Natürlich gibt es Gemeinden, die minimale Deutschkenntnisse für jede Einbürgerung verlangen und sich dabei auf gemeindeeigene Vorschriften berufen. Nun gibt es aber seit kurzem einen Rekursfall aus Winterthur, der präjudizierend wirken kann, und zwar auf ganz gefährliche Art. Die Bürgerrechtskommission Winterthur lehnte eine Einbürgerung einer Person ohne Deutschkenntnisse ab und berief sich auf die Gemeindeverordnung, die etwas schärfer ist als die kantonale Verordnung. Die Person rekurrierte und bekam Recht, weil sie sich auf das mildere kantonale Recht berufen konnte. Dort findet sich insbesondere eine zweifelhafte «Rucksackregelung« – entschuldigen Sie dieses Wort. Bei einem Ehepaar genügt es gemäss Paragraf 8 der Bürgerrechtsverordung, dass bloss eine der zwei Personen eines Ehepaars die kantonalen Auflagen erfüllt. In der Praxis heisst dies dann so: Der Mann kann sich auf Deutsch verständigen, die Frau nicht. Sie wird aber als Anhängsel des Mannes trotzdem eingebürgert. Das schafft und zementiert Abhängigkeiten mit erheblichen Nachteilen. Das ist letztlich diskriminierend. Ist es wirklich wünschenswert. Daniel Vischer, dass eine Person eingebürgert wird und damit über alle politischen Rechte verfügt, auch wenn sie kein Wort Deutsch spricht?

Mit dem vorgeschlagenen Einbürgerungssplitting wird ein sanfter Druck zum Erlernen von Deutsch erzeugt – ein heilsamer Druck, der die Integration vor allem von Frauen in die Gesellschaft fördert. Ich kenne nicht wenige Beispiele aus der Schule, da sich nur der Vater mit den Lehrkräften verständigen kann und oft auch verständigen darf. Es gibt sogar Männer, die an dieser Situation auch auf Zureden hin nichts ändern wollen, um so ein Abhängigkeitsverhältnis zu zementieren. Das ist heute die Realität. Natürlich soll ein Einbürgerungsplitting nicht zur Folge haben, dass Familien nicht mehr miteinander eingebürgert werden. Mit der Gebührenordnung wäre eine sanfte Steuerung durchaus möglich. Das ist übrigens heute schon der Fall.

Bitte schauen Sie die zwei Postulate im Zusammenhang an und überweisen Sie diese im Sinne einer besseren Integration von Personen aus

dem Ausland, die sonst die Voraussetzungen erfüllen, aber gerade im Bereich der Verständigungsmöglichkeiten noch Lücken aufweisen.

Johanna Tremp (SP, Zürich): Wir teilen die Betrachtungsweise nicht, Willy Germann, die beiden Postulate voneinander abhängig zu machen. Einbürgerung ist unseres Erachtens keine integrationswirkende Möglichkeit. Es gibt inzwischen sehr viele Menschen im Kanton Zürich und in der Schweiz, die sich gar nicht mehr einbürgern wollen. Verschiedene Gründe führen dazu. Es ist unter Umständen für EU-Bürger auch nicht gerade attraktiv, sich einbürgern zu lassen. Trotzdem sind sie integriert. Die andern, die sich einbürgern lassen, haben es ohnehin sehr schwer. Es ist aber richtig, dass Kenntnisse der deutschen Sprache von Vorteil sind, wenn es darum geht, den Alltag in unserer Gesellschaft zu bewältigen. Der gegenseitige Umgang im Wohnfeld, der Kontakt mit der Schule der Kinder und häufig, aber längst nicht immer, die Verständigung am Arbeitsplatz erfordern Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Stadtrat von Zürich ordnet deshalb in seinem Papier zur Integrationspolitik dem Bereich Sprachverständigung grosse Bedeutung zu. Nur, das Ganze ist irgendwie, wie das Pferd am Schwanz aufgezäumt. Weshalb sollte der Kanton erst bei Einbürgerungswilligen Deutschkenntnisse verlangen? Weshalb sollten nicht alle nicht deutschsprachigen Menschen, die zu uns kommen und aller Wahrscheinlichkeit nach bei uns bleiben werden, aufgefordert werden, möglichst gewisse minimale Deutschkenntnisse zu erwerben? Es ginge dann darum, noch die Frage zu stellen: Welche Deutschkenntnisse? Soll es sich um die Alltagssprache oder um die Hochsprache handeln? Warum erst bei der Einbürgerung, für die im Regelfall erst nach zehnjährigem Aufenthalt ein Gesuch gestellt werden kann? Denken wir doch an alle Italienerinnen und Italiener, die zum Teil schon 20 oder 30 Jahre bei uns wohnen, die nie irgendwie einen Hinweis erhalten haben, Deutsch lernen zu müssen und jetzt, plötzlich nach so langer Zeit, noch Deutsch lernen sollten.

In Holland gibt es seit 1998 ein Gesetz, das allen Ausländerinnen und Ausländern, die dort einwandern, vorschreibt, sich möglichst rasch Kenntnisse der holländischen Sprache anzueignen und sich über die dortige Gesellschaft zu informieren. Für jede Person wird ein individuelles Programm zusammengestellt, das vom Staat finanziell getragen wird. Das ist doch ein schlagkräftiger Beitrag zur Integration. Denn noch immer gibt es im Kanton Zürich viel zu wenig Angebote, die es auch finanziell nicht so gut gestellten Ausländerinnen und Aus-

ländern ermöglichen würden, Deutsch zu lernen. Mit so genannten Integrationskursen, die Hilfen zur Information und Orientierung in unserer Gesellschaft geben, ist es noch viel schlechter bestellt. Es gibt gerade nur ein einziges offizielles Angebot für Frauen in der Stadt Zürich. Dies hat eine breit abgestützte Umfrage gezeigt, die im letzten Jahr für das gesamte Angebot in der Stadt Zürich gemacht worden ist. Arbeitgeber sind zudem kaum bereit, ihre ausländischen Arbeitnehmer wenigstens während eines Teils der Arbeitszeit oder in einer für sie günstigen Zeit, Deutschkurse besuchen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist übrigens die Beantwortung der Anfrage von Susanne Rihs von Interesse. Dem Staat dürfen Integrationsleistungen seitens der ausländischen Bevölkerung nicht erst zum Zeitpunkt der Einbürgerung wichtig sein.

Deutschland kennt die Testpflicht von Deutschkenntnissen seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Januar 2000. Die Prüfungen sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. Dies könnte übrigens auch bei uns von Gemeinde zu Gemeinde Ungleichheiten schaffen, wie dies zum Beispiel bei der Aufenthaltsdauer in der ansässigen Gemeinde, bei Einbürgerungsgesuchen oder bei Einbürgerungsgebühren – darüber werden wir beim nächsten Postulat noch zu sprechen haben – der Fall ist. Falls es je zu einer Testpflicht käme, müssten die Tests unbedingt von unabhängigen Spezialisten entwickelt werden. Gewinner wären dabei die Sprachschulen. Sie würden nämlich Vorbereitungskurse anbieten und mit den Durchgefallenen auf die Nachprüfung pauken. Der Aufwand für die Testerei wäre in jedem Fall beträchtlich, auch in finanzieller, aber vor allem in administrativer Hinsicht und all das zu Lasten des Staates. Warum diese Gelder nicht wirklich für Integrationsaufgaben ausgeben?

Aus diesen Gründen lehnen wir das Postulat ab.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Kenntnisse der Landessprachen sind eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Integration. Integration ist die Voraussetzung für die Einbürgerung. Das ist die richtige Reihenfolge. Es ist nicht so, dass die Einbürgerung die Integration fördert. Integration ist das Fundament, auf dem dann vielleicht eingebürgert wird.

Willy Germann hat es richtig gesagt, das Schlupfloch in Paragraf 8 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung muss irgendwie gestopft werden. Genau diese Erleichterung ermöglicht nämlich, jene – in der Regel – muslimischen Ehepaare einzubürgern, bei denen die Frau zu Hause

eingeschlossen ist und deshalb kaum Deutsch kann, während der extrovertierte Mann sich bei uns recht gut zurecht findet und auch die Sprache einigermassen beherrscht. In meiner Praxis habe ich jeweils Kandidatinnen und Kandidaten, welche unsere Sprache nicht genügend beherrschen, geduldig beigebracht, ihre Kandidatur zu sistieren, bis ihre Sprachkenntnisse genügend sind. Es klappt also auch ohne, dass die Deutschkenntnisse ausdrücklich erwähnt werden. Es würde aber die Sicherheit der Entscheidungsträger, die vielleicht nicht mit so viel Selbstvertrauen wie ich gesegnet sind, sicher erhöhen, wenn sie im Gesetz explizit gefordert würden, und zwar für alle Kandidatinnen und Kandidaten. Stellen Sie sich auch vor: Wie will ein Schweizer ohne Kenntnisse der Landessprache dann unsere komplizierten Abstimmungsunterlagen verstehen und seine Bürgerrechte wahrnehmen? Ich stimme deshalb der Zielsetzung des Postulats voll zu und bitte Sie, zusammen mit der SVP-Fraktion das Postulat zu überweisen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Daniel Vischer, auch wenn Sie noch so laut in den Saal hinausrufen, Ihre Argumente haben mich nicht überzeugt. Sie versuchen, das Problem am falschen Zopf aufzuhängen.

Als Gemeindepräsident auch der bürgerlichen Abteilung bin ich mit Einbürgerungen konfrontiert. Bei der Behandlung von Gesuchen spielt vielfach – nebst anderen Kriterien – auch die Beherrschung unserer Sprache eine Rolle. In der kantonalen Bürgerrechtsverordnung heisst es unter anderem, dass gesuchstellende Personen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein sollen. Dazu gehört sicher auch, dass sie sich in der am Ort üblichen Landessprache verständigen können und diese verstehen. Wir führen unsere Gespräche mit Gesuchstellern deshalb bewusst in unserer Mundart, um dies feststellen zu können. Diese Sprachkenntnisse sollte man sich in zwölf Jahren aneignen – solange muss man in der Schweiz sein, um ein Gesuch stellen zu können –, um auch in dieser Hinsicht als eingegliedert zu gelten.

Schwierigkeiten bietet nun aber oft Paragraf 8 der Verordnung, bei dem es heisst, dass mindestens eine Person die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllen muss. Bei Familien ist es vielfach so, dass meist die berufstätigen Männer einigermassen gut Deutsch können, die Kinder meistens noch besser, weil sie hier zur Schule gehen, aber bei den Frauen hapert es stark, weil diese vielfach weniger unter die Leute kommen und zu Hause nur ihre Muttersprache sprechen und sich nicht oder wenig bemühen, unsere Sprache zu erlernen. Bei Ein-

bürgerungen von Familien sollten aber alle die Bedingungen wenigstens einigermassen erfüllen.

Aus diesem Grund sollte Paragraf 8 unbedingt so geändert werden, dass alle gesuchstellenden Personen einzeln die Bedingungen erfüllen müssen. Das Postulat zielt in die richtige Richtung. Unsere Fraktion unterstützt es.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Wenn die Deutschen von Leitkultur als normgebende Ausrichtung für alle in der Bundesrepublik lebenden Personen sprechen, tönt das in meinen Ohren etwas überheblich. Als viersprachige Nation haben wir sicher einen bunteren Begriff von Kultur als unsere nördlichen Nachbarn. Zusammen mit den Einwanderern aus dem Mittelmeerraum ergibt sich für die Schweiz eine Sprachenvielfalt, die ihresgleichen sucht. Weil diese multikulturelle Gesellschaft in unserem Land eine Realität ist, braucht es starke, verbindende Elemente. Das stärkste Band für die Verständigung und die Zusammenarbeit ist die Sprache. In der Deutschschweiz ist dies nun einmal Deutsch und nicht Englisch noch Serbokroatisch. Von vielen Schweizern und Schweizerinnen, die sich im Ausland niederlassen, wird erwartet, dass sie die Sprache des Gastlandes lernen. Die Familie eines Schweizer Kaufmanns, die in Rom lebt, wird sich rasch um die Grundkenntnisse in Italienisch bemühen, wenn sie sich nicht völlig isolieren will. Wieso soll dies bei uns anders sein?

Die Einbürgerung soll eine Stufe der vollzogenen Integration darstellen. Es geht dabei nicht um perfekte Deutschkenntnisse, die bei der Einbürgerung verlangt werden sollen. Erwartet wird eine Verständigung auf elementarster Ebene, manchmal sogar noch ein bisschen mit den Händen. Es stimmt mich traurig, wenn Frauen in Einwandererfamilien nach zehn Jahren noch kein Wort Deutsch können. Ich habe selber im Gespräch erlebt, wenn es um Schulfragen oder um die Laufbahn von Kindern geht, wie schwierig es wird, wenn man sich praktisch nicht verständigen kann. Wir müssen alles tun, um die Ghettobildung ganzer Ausländergruppen zu verhindern und um vor allem die Isolation vieler Frauen endlich aufzuheben.

Die EVP unterstützt deshalb alle Bestrebungen für die kulturelle Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Deutschkenntnisse spielen dabei eine zentrale Rolle. Wir müssen Kurse anbieten, die kostenlos sind. Das Deutschsprechen soll Freude machen. Die Kurse sollen zum Begegnungsort zwischen schweizerischen und ausländischen Kulturen werden. Ich habe selber solche Kurse erteilt und mit Freude

festgestellt, dass daraus sehr viel an Beziehungen zwischen Ausländern und Schweizern geworden ist.

Die EVP unterstützt das Postulat grossmehrheitlich.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Ich weiss nicht, wie ernst es Willy Germann meint mit der Erleichterung der Einbürgerung. Wenn er es wirklich ernst gemeint hätte, hätte er die Sache mit der deutschen Sprache weglassen müssen. Natürlich weiss ich auch, dass die deutsche Sprache das Mittel zur Integration ist und dass es für einen Ausländer einfacher ist, sich zu integrieren, wenn er Deutsch sprechen kann, und dass er einfacher eine Arbeit findet und Zugang zum gesellschaftlichen Leben hat. Das ist ganz klar. Wenn wir aber von minimalen Deutschkenntnissen als Voraussetzung für eine Einbürgerung sprechen, dann drängen sich schon ein paar dringende Fragen auf. Zum Beispiel: Was versteht man denn unter minimalen Deutschkenntnissen? Sind das ein paar Brocken wie «Grüezi» und «Adieu» und «Wie geht es?», oder sind es Kenntnisse, die einem Ausländer erlauben, ein Gespräch zu führen? Wo können sich diese Einbürgerungswilligen die Sprachkenntnisse aneignen? Gibt es überhaupt genügend Kurse? Wer bezahlt diese Kurse? Sind diese Kurse für alle zugänglich oder nur für diejenigen, die eine Arbeit haben und einen rechten Lohn? Was passiert mit denjenigen Menschen, die kaum eine Schulbildung haben und vielleicht nicht einmal Lesen und Schreiben können? Sollen sie einfach gar keine Chance haben, eingebürgert zu werden? Sollen also nur die Gebildeten – zum Beispiel die Reicheren – eine Chance haben?

Sie sehen, der Vorstoss, wie er vor uns liegt, ist nicht brauchbar. Er schafft Ungerechtigkeiten, die für mich inakzeptabel sind. Alle sollen die Chance haben, Deutschkenntnisse zu erwerben, und zwar unentgeltlich für alle, auch für die Frau, die zuhinterst in einem Dorf mit einem Kopftuch bedeckt, wohnt. Ich habe dazu eine Anfrage gemacht. Ich bin gespannt, was der Regierungsrat dazu sagen wird.

Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Andreas Honegger (FDP, Zollikon): Gestatten Sie mir eine kleine Anmerkung, mehr ein kleiner Tipp an die Adresse der Regierung, falls sie dann in dieser Sache etwas Definitives entwerfen sollte. Meiner Ansicht nach sollte die Kenntnis einer Landessprache gefordert werden. Hanspeter Amstutz hat auf die Vielsprachigkeit bei uns hinge-

wiesen. Italiener müssen aus meiner Sicht nicht besser Deutsch können als in unserem viersprachigen Land die Tessiner. Die Franzosen müssen sich nicht besser verständigen können als die Welschen. Es geht letztlich darum, dass man sich verständigen kann. Das ist mit einer unserer Landessprachen gewährleistet. Wenn jemand aus einem Land kommt mit einer Sprache, die hierzulande gar nicht verstanden wird, dann ist Sprachunterricht meiner Ansicht nach angesagt.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Willy Germann hat ehrlicherweise gesagt, auf welchen Ursprung seine beiden Vorstösse zurückgehen, nämlich auf einen Rekursentscheid aus Winterthur. Es handelt sich konkret um einen Bezirksratsentscheid. Ich war an diesem Entscheid beteiligt. Ich lege Wert auf die Feststellung, dass Willy Germann weder den Sachverhalt noch die rechtlichen Erwägungen meines Erachtens richtig wiedergegeben hat. Ich lege ebensoviel Wert auf die Feststellung, dass sich aus diesem Rekursentscheid nichts für diesen Vorstoss ableiten lässt. Der Bezirksrat hat insbesondere nicht festgehalten, Deutsch sei eine Voraussetzung für die Einbürgerung, oder Partner – es geht vor allem um Frauen – würden automatisch eingebürgert, nur weil der Ehemann integriert sei und Deutsch könne. Der Bezirksrat hat im Wesentlichen festgehalten, die Frau sei zu Recht eingebürgert worden. Man habe in der zuständigen Kommission das Ermessen nicht überschritten.

Das Inhaltliche zum Postulat hat Johanna Tremp gesagt. Ich bitte Sie, den Vorstoss nicht zu unterstützen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Mich hat diese komische Frauenfreundlichkeit auf den Plan gerufen. Wenn von Ernst Jud oder Hanspeter Amstutz plötzlich die Benachteiligung der Frauen für die Deutschkenntnisse, die man verlangen will, als Argument ins Spiel geführt wird, dann macht mich dies stutzig. Wenn Frauen kein Deutsch können, dann hat das mit kulturellen Sachen zu tun. Da können Sie Sprachkurse anbieten – sogar gratis –, diese Frauen dürfen oder wollen kein Deutsch lernen. Wenn diese Frauen in der Schule nichts sagen und nur der Mann spricht, dann hat das mit kulturellen Sachen zu tun. Es gibt im Übrigen auch immer noch Schweizer Familien, bei denen Frauen nichts sagen oder nichts zu sagen haben. Oft, wenn man sie etwas fragt, geben sie zur Antwort: «Vati, was meinsch du, simmer da däfür oder dägegä?». Das habe ich schon öfters beim Unterschriftensammeln auf Schweizer Strassen gehört.

Es ist einfach ein Fact, dass man, wenn man einen Namen hat, der mit «...ic» aufhört, Schwierigkeiten hat, eingebürgert zu werden. Wenn man aus einem solchen Land kommt, vor allem aus Kulturen aus dem Moslemraum, dann hat man Mühe, in der Schweiz eingebürgert zu werden. Das ist die unbewusste Angst der Personen, die in den Schweizer Gremien sitzen, vor dem Fremden. Was holen wir uns da ins Land, wenn wir diesen Leuten unseren heiligen Schweizer Pass geben? Das darf doch nicht sein. Man schiebt die Deutschkenntnisse vor. Es geht aber um etwas ganz anderes. Daniel Vischer hat es sehr gut gesagt. Der Schweizerpass ist so etwas wie ein Geschenk, wie eine Gnade. Den bekommt nicht jeder. Den muss man sich verdient haben. Da muss man beweisen, dass man würdig ist. Das ist doch ein «Gugus». Wir Schweizerinnen und Schweizer sind auch nicht alle sehr würdige Menschen. Wir hätten uns den auch nicht verdient, wenn wir Tests hätten bestehen müssen. Ich bin sicher, es gäbe sogar hier drinnen – vielleicht sogar ich selbst – Leute, die diesen Pass bestimmt nicht bekommen hätten. Machen wir doch nicht so ein Theater und verlangen Deutschkenntnisse. Ich wüsste nicht wofür. Klar bekommen die Leute nachher politische Rechte. Sie können abstimmen, wenn sie wollen. Sie müssen aber nicht. Auch nicht alle Schweizer und Schweizerinnen machen von diesen Rechten Gebrauch. Wer die Abstimmungsunterlagen nicht versteht, der braucht nicht stimmen zu gehen. Ich sehe diese Angst nicht. Ich glaube, die Frauenfreundlichkeit ist vorgeschoben. Es geht um etwas ganz anderes.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Eine Vorbemerkung: Ich bin selber sehr stolz, im Kanton Zürich zu wohnen. Wir haben zurzeit wirklich eine gute Einbürgerungspraxis. Von den Menschen, die als Beispiele genannt worden sind – Bernhard Egg hat dies etwas angedeutet –, geht in keiner Art und Weise irgendeine Gefahr für unser Staatswesen aus. Im Gegenteil, es sind meistens Menschen, die ruhig irgendwo in einer untergeordneten Position ihren Dienst tun. Es dünkt mich keine liberale Haltung, wenn wir jetzt an dieser Einbürgerungsgeschichte herumschrauben und ausgerechnet auf jene Menschen fokussieren, die wesentliche Dienste in den Spitälern und so weiter unseres Kantons tun. Es ist auch, wenn wir hier herumschrauben und diese Leute irgendwie manipulieren wollen, ein Akt der Undankbarkeit. Integration darf auf keinen Fall eine Einbahnstrasse sein. Integration ist ein gegenseitiger Prozess. Die Umgebung ist mit verantwortlich, dass sich diese Leute hier heimisch fühlen.

Wenn vorhin gesagt worden ist, das stärkste Band sei die Sprache, dann bezweifle ich dies sehr. Das stärkste Band ist nicht die Sprache, sondern die Liebe. Man könnte Paulus abwandeln: Wenn ich in allen Schweizer Sprachen rede, sogar in Englisch, habe aber die Liebe nicht, dann bin ich nicht das Bild als Grundhandlung. Man überschätzt die Sprache.

Dazu kommt noch etwas anderes: Es ist eine Anfrage an die Leute, die dieses Postulat gestellt haben. Andreas Honegger hat es angedeutet, nämlich welche Sprache es denn sein soll. Sie wissen ganz genau, dass in den Wäschereien unserer Spitäler nicht Deutsch, sondern allenfalls Italienisch gesprochen wird. Es ist so, dass die Leute, die sich einbürgern unter Umständen noch nicht so lange in unserem Kanton sind, sich eventuell im Tessin oder im Welschen lange genug aufgehalten haben. Dann verlangen wir fast eine dritte oder vierte Sprache. Wer von uns ist drei- und viersprachig?

Man kann dazu Ja oder Nein sagen. Ich halte es nicht für wesentlich für die Einbürgerung. Es wird aber eine ziemlich teure Sache werden. Man müsste auch dafür sorgen, dass kein Missbrauch getrieben wird.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich bin in einem Punkt etwas missverstanden worden. Das Hauptziel müsste sein, den unseligen Begriff der Integration zu hinterfragen. Integration ist in einem gewissen Sinn die Vorstellung, es gebe eine Leitkultur, auch wenn sie sich nicht so nennt. Alle, die hier bleiben wollen, müssen sich gewissermassen in diese Leitkultur integrieren. Das führt so weit, dass in der Stadt Zürich ein honoriger Professor vorgeschlagen hat, man solle von der Integration wieder zur Assimilation gehen. Die Grenzen sind fliessend, aber der Geist ist der Gleiche. Im Grunde genommen ist das in einem weiten Diskurs von links und rechts immer noch vorherrschend. Jetzt haben ein paar Schlaue herausgefunden, dass gewissermassen die Sprache der Aufhänger für diese Integration sein soll. Das war – das müssen wir ehrlich sagen – von der linken Seite her lange in einem gewissen Sinn das Dogma. Wir müssen hüben und drüben endlich abrücken von einer Einbürgerung unter Voraussetzungen, mit einer Ausnahme: des kriminalistischen Leumunds. Die Einbürgerung sollte voraussetzungslos sein und nur auf die objektiven Kriterien der Anwesenheit abstellen, wie dies letztlich beim C-Ausweis ist. Das Absurde ist, dass es in gewissen Fällen leichter ist, sich einzubürgern, als einen C-Ausweis zu erhalten. Der Unterschied zwischen C-Ausweis und Ein-

bürgerung ist der Schweizerpass plus die politischen Rechte. Sonst gibt es de facto keinen Unterschied mehr.

Nun sagte der Bundesrat, wir müssten die Einbürgerung forcieren, weil wir an die Einbürgerung strengere Massstäbe der Integration stellen können. Es ist ein Dogma landauf und landab: Macht endlich vorwärts mit der erleichterten Einbürgerung, sprich stärkeren Integration. Wir müssen uns damit abfinden, dass sich Leute nicht nach Massgabe politischer Programme integrieren. Wir werden alle auf die Welt kommen, wenn wir mal dort sind, wo sich die Ausländer bewegen. Sie kümmern sich keinen Deut um diese Programme. Das müssen sogar die Ausländerorganisationen einsehen, die letztlich aus Funktionären bestehen und gar nicht am Ort sind, wo sich diese Leute aufhalten. Wir müssen uns damit abfinden, dass die Zukunft der Schweiz vom wirklichen Leben vor Ort geschrieben wird und nicht durch Parlamentsbeschlüsse und dass wir zwei Möglichkeiten haben. Wir haben den gleich grossen Ausländeranteil mit wenig Eingebürgerten wie heute. Wir haben den gleich grossen Ausländeranteil mit mehr Eingebürgerten im Interesse, dass diese Menschen auch am politischen Leben teilhaben können, wenn sie wollen.

Zu Andreas Honegger: Ich bin eigentlich mit seiner Erweiterung einverstanden. Nur ist es absurd, wenn wir in den Volksschulen das Frühenglisch propagieren und selbstredend davon ausgehen, dass im Ernst in 15 Jahren kein einziger Schüler, der nicht die Gymnasialstufe erreicht, noch wird Französisch sprechen können. Wer das meint und propagiert, der weiss nicht, was real passiert. Wer das Frühenglisch propagiert, geht davon aus, die «vehikulare» Sprache in diesem Land werde mit der Zeit Englisch sein. Die Grenzen zwischen Deutsch und Englisch werden viel fliessender werden, als sie es heute sind. Es ist im Interesse vieler Ausländer, vor allem aus Schwarzafrika. Diese können Englisch aber nicht Deutsch. Sie haben aber einen Integrationsschritt getan, weil sie sich hier problemlos bewegen können, so gut wie jeder Manager einer Bank, der nämlich auch nicht Deutsch kann und dem Sie das nicht vorwerfen.

Hören Sie auf mit solchen Vorstössen. Denken Sie endlich um in der Ausländerpolitik, weg vom integrativen Moralismus, der nichts anderes ist als eine neue Form von political correctnes.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 45 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Persönliche Erklärung

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): In Traktandum 12, beim Postulat Kantonsrats-Nummer 393/2000, sind Anwürfe gegen die Gesundheitsdirektion und Aufforderungen an die Regierung erhoben worden, die Gesundheitsdirektion zu rechtsstaatlichem Handeln bei Subventionsbehandlungen zu veranlassen. Als das Postulat mit der Antwort der Regierung – die ich in Ordnung finde und die offensichtlich auch die Postulanten dazu gebracht hat, anzuerkennen, dass sie ihren Vorstoss nicht weiterziehen können –, hier im Rat zur Behandlung angestanden ist, hätte ich akzeptiert, wenn mit Zurkenntnisnahme der Regierungsantwort dieser Rückzug vorgenommen worden wäre. Es handelt sich aber um einen sensiblen Bereich im Gesundheitswesen. Insbesondere kommt es immer wieder vor, dass Subventionsbezüger nicht nur die ihnen zustehenden Subventionen, sondern so viele Subventionen wie möglich zu ergattern suchen. Logischerweise ist da, wie das die Antwort der Regierung gezeigt hat, eine Kontrolle nötig. Deshalb akzeptiere ich es nicht, dass die Postulantin mit erneuten Anwürfen wieder Forderungen an die Regierung erhebt, dem Rat aber mit dem Rückzug des Postulats jede Möglichkeit zu einer Stellungnahme verweigert. Das finde ich politisch nicht korrekt und kann es nicht akzeptieren.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Ich gebe Willy Haderer mit seiner Kritik Recht. Paragraf 45 lautet: «Motionen und Postulate können bis vor der Überweisung vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied schriftlich beim Präsidenten zurückgezogen werden.»

Ich lege Paragraf 45 des Geschäftsreglementes ab sofort nach dessen Sinn aus, nämlich wie folgt: Das schriftliche Gesuch muss vor Beginn der Diskussion des Traktandums auf dem «Bock» ankommen. Zieht der Erstunterzeichner den Vorstoss in seinem Referat zurück, haben noch alle Kantonsratsmitglieder die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen.

Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

16. Erleichterung der Einbürgerung

Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur) und Oskar Denzler (FDP, Winterthur) vom 29. Januar 2001 KR-Nr. 37/2001, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Einbürgerungen durch eine generelle Senkung der Einbürgerungsgebühren zu erleichtern (§§ 43 bis 46 BRV).

Begründung:

Im Kanton Zürich werden sehr unterschiedliche Einbürgerungsgebühren erhoben. Mancherorts sind die Gebühren abschreckend hoch. Vor allem Ausländer mit hohen Einkommen verzichten angesichts einer hohen finanziellen Hürde auf einen Schweizer Pass. Eine finanzielle Leistung stellt ohnehin keinen Tatbeweis für Integrationsbereitschaft dar. Die Einbürgerungsgebühren sollten in allen Gemeinden die Verfahrenskosten (inkl. Arbeitsaufwand und Publikationskosten) nicht mehr übersteigen.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Hans Jörg Fischer, Egg, hat am 26. März 2001 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Hans Jörg Fischer (SD, Egg): Im Kanton Zürich sind frühere Vorlage zur erleichterten Einbürgerung von Ausländern vom Souverän abgelehnt worden. Es entspricht daher nicht dem Volkswillen, wenn das Thema erneut aufgerollt wird. Die generelle Senkung der Einbürgerungsgebühren würde ausserdem eine soziale Ungleichheit schaffen, indem vor allem wohlhabenden Ausländern die Einbürgerung erleichtert würde. Aus diesem Grund sollten die Gebühren wie bei den Steuern nach den finanziellen Möglichkeiten der Gesuchsteller abgestuft werden. Eine Integration der seit längerer Zeit hier ansässigen Ausländer ist zu begrüssen, sofern sie die notwendigen Voraussetzungen hierzu erfüllen. Die dafür nötige Einbürgerung durch finanzielle Vorteile zu erleichtern, ist meiner Ansicht jedoch nicht der richtige Weg. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich habe es erwähnt, jetzt geht es um die andere Seite ein und derselben Medaille, mit dem Namen «bessere Integration durch Einbürgerung».

Nur ein Satz zu Daniel Vischer: Ich bedaure es, dass jetzt sogar im Zusammenhang mit der kleinen Hürde, die ich mit dem letzten Postulat errichten wollte, der Begriff Leitkultur verwendet worden ist. Ich bin fast erstaunt, dass nicht der Rassismusvorwurf erhoben worden ist. (Zwischenruf Daniel Vischer: Ich bin ein Anhänger zur Abschaffung des Antirassismusgesetzes.)

Nun geht es um die Senkung einer Hürde. Das ist der wichtige Teil des ganzen Anliegens. Die Ausgangslage ist klar. Im Kanton Zürich herrschen stossende Ungleichheiten bei der Einbürgerungspraxis, sowohl bei den Voraussetzungen als auch bei den Gebühren. Föderalismus in Ehren, aber wenn von Gemeinde zu Gemeinde bei den Gebühren weit grössere Unterschiede bestehen als bei den Steuerbelastungen, wenn die einen Gemeinden fast ganz auf Gebühren verzichten, andere aber abschreckend hohe Gebühren erheben, dann macht sich der Kanton selber unglaubwürdig. Derselbe Kanton nämlich, der Vorabklärungen treffen muss und später, nach jedem neuen Gemeindebürgerrecht, auch das Kantonsbürgerrecht erteilen sollte – und in der Regel auch tut – und nachher beim Kanton Antrag stellt für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Dieser Kanton sollte also Interesse daran haben, dass Rechtsungleichheiten zumindest teilweise behoben werden, damit ungefähr überall gleich hohe Einbürgerungshürden bestehen. Es geht doch nicht an, dass das Kantonsbürgerrecht nach völlig unterschiedlichen Voraussetzungen bei den Gemeinden erteilt wird. Der Spielraum, den der Kanton heute den Gemeinden für die Erhebung von Gebühren gibt, ist sehr gross. Die Tabelle in der kantonalen Verordnung lässt abgesehen von Kanzleigebühren alles zu zwischen null und 50'000 Franken.

Ich bringe das Beispiel eines Spezialarztes. Dieser perfekt Zürichdeutsch sprechende Mann gelangte vor etwa drei Monaten mit einem politischen Anliegen an mich; ein Anliegen, das sich wohltuend von egoistischen Anliegen anderer Bürger abhob. In der Folge ergab sich ein interessantes politisches Gespräch. Zum Abschied empfahl ich dem Arzt, mit seinem Engagement sollte er unbedingt für den Gemeinderat kandidieren – egal für welche Partei. Solche Leute wie ihn brauche es in der Politik. Der Arzt antwortete mit bitterem Unterton, dann müsste er zuerst Schweizer werden. Das hat er tatsächlich versucht. Angesichts der paar zehntausend Franken Gebühren verzichtete

er aber darauf. Dann meinte er zum Schluss: «Wissen Sie, die Schweizer sind nette und geschäftstüchtige Leute, manchmal auch ein bisschen zu geschäftstüchtig.»

Was ich mit diesem Beispiel sagen will: Abschreckend hohe Gebühren stärken ein Vorurteil vieler Ausländer, die Schweizer seien nur aufs Geld aus und man wolle sogar Einbürgerungen als attraktives Geldbeschaffen missbrauchen. Dieser Eindruck, den wir im Zusammenhang mit Einbürgerungen manchmal erwecken, ist im Ausland alles andere als imagefördernd. Integrationswillige, ja sogar völlig integrierte Menschen, sollten wir mit offenen Händen empfangen; offen für ihr wertvolles Engagement in unserer Gesellschaft und in unserem Staat und nicht offen für ihr Geld. Der geschilderte Fall ist absolut kein Einzelfall. Ich zitiere Roland Schärer, Chef der Sektion Bürgerrecht im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, aus der Neuen Zürcher Zeitung: «Noch immer bewirbt sich nämlich nur eine verschwindend kleine Minderheit der rund 600'000 Personen, die alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung inklusive Landessprache erfüllen, auch tatsächlich ums Schweizer Bürgerrecht.»

Es sind nicht wenige intellektuelle und ausländische Kaderleute der Wirtschaft dabei, die durch diese abschreckend hohen Gebühren von einer vollständigen Integration abgehalten werden; ein Potenzial, auf das kein vernünftiger Staat verzichten kann.

Sie wissen, im Bund wird das Einbürgerungsrecht revidiert. Auch in einzelnen Gemeinden sind Diskussionen entfacht worden. Ich erinnere an die Diskussion um eine eher unglücklich formulierte Initiative in der Stadt Zürich. Die vorgesehenen Änderungen auf eidgenössischer oder kommunaler Ebene tangieren unsere Vorstösse nicht. Wir sind uns bewusst, dass mit unseren zwei Vorstössen nicht alle Probleme um die Einbürgerungen gelöst werden. Ich erinnere an die komplizierten Verfahren über drei Ebenen hinweg, an die Fristen, an das Problem der Doppelbürgerschaften und so weiter. Unsere Vorstösse – ich betone, auch dieser gehört dazu – stellen aber sinnvolle Schritte zum Machbaren dar.

Unterstützen Sie bitte auch diesen Vorstoss.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Der Titel des Postulats tönt etwas verfänglich, denn längst nicht alle wollen erleichterte Einbürgerungen. Nur bezogen auf die finanziellen Aspekte unterstützen wir aber den Vorstoss. Einbürgerungen sollen kein Geschäft sein mit zu hohen finanziellen Hürden und darum für die einen unerschwinglich oder für

andere nicht interessant. Die Integration soll im Vordergrund stehen. Die Gebühren sollen aber den Aufwand vollumfänglich decken. Die Verordnung sollte deshalb entsprechend geändert werden und ein Tarif mit einer massvollen Bandbreite festgesetzt werden, der es erlaubt, den effektiven Aufwand zu verrechnen. Dieser kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein, je nach Aufwand der nötigen Abklärungen. Wenn es in diese Richtung geht, ist eine Änderung anzustreben und somit das Postulat begrüssenswert.

Unsere Fraktion wird das Postulat überweisen.

Peter Good (SVP, Bauma): Das Postulat verlangt, durch eine generelle Senkung der Einbürgerungsgebühren die Einbürgerung von Ausländern zu erleichtern. Paragraf 43 und folgende der kantonalen Bürgerrechtsverordnung regelt die Einbürgerungsgebühren. Es heisst dort: «Für die Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts ist in der Regel eine besondere Einbürgerungsgebühr zu entrichten. Zudem sind Kanzleigebühren nach den allgemeinen Gebührenordnungen geschuldet. Auskünfte und ähnliche Hilfestellungen werden nicht besonders verrechnet. Für miteingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben. Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaars wird die Gebühr nur einmal verrechnet. Wird nur ein Ehepartner eingebürgert, wird die Gebühr halbiert. Aus besonderen Gründen können die Gebühren teilweise oder sogar ganz erlassen werden. Für die Berechnung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung massgebend. Sie sind aufgrund der Akten und der Angaben des Bewerbers nach pflichtgemässem Ermessen zu ermitteln. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den steuersatzbestimmenden Einkommen zuzüglich 10 Prozent des steuersatzbestimmenden Vermögens, soweit es bei ledigen Bewerbern 120'000 Franken, bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen mit Unterstützungspflicht 240'000 Franken übersteigt.»

Das heisst, der Bewerber muss schon etwas auf der hohen Kante haben, damit das Vermögen überhaupt zur Gebührenberechnung herangezogen wird. Die Gebühren aufgrund des Einkommens sind meines Erachtens doch eher moderat. So bezahlt zum Beispiel ein Einbürgerungswilliger bei einem massgebenden Einkommen von 30'000 Franken 1100 Franken Gebühren für das Gemeindebürgerrecht und 1100 Franken für das Kantonsbürgerrecht. Bei einem massgebenden Einkommen von 100'000 Franken bezahlt der Einbürgerungswillige 7800 Franken je für das Gemeinde- beziehungsweise für das Kantonsbür-

gerrecht, zuzüglich zum Beispiel in unserer Gemeinde 100 Franken Kanzleigebühren. Sie sehen also, dass die heute gültigen Einbürgerungsgebühren dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, genau wie bei der Festlegung ordentlicher Steuern.

Weshalb im Falle einer Einbürgerung von dieser bewährten Praxis abgerückt werden soll, ist für die SVP-Fraktion nicht nachvollziehbar. Im Weiteren gilt es zu beachten, dass die Gemeinden befugt sind, diese Gebühren für bestimmte Arten von Bewerbern oder im Einzelfall nach Ermessen herabzusetzen oder zu erlassen. Diesen berechtigten Ermessensspielraum darf man auch in Zukunft den bürgerlichen Abteilungen der Gemeinderäte durchaus zubilligen. Im Übrigen erinnere ich Sie daran, dass unsere Einbürgerungsgesetzgebung sehr moderat ist und den Einbürgerungswilligen durchaus entgegenkommend ausgestattet ist. Vergleichen Sie zum Beispiel die Einbürgerungshürden, die Sie als Ausländer in den klassischen Einwanderungsländern wie Australien, Kanada, Neuseeland oder den USA vorfinden, so sind die schweizerischen Bedingungen geradezu als einladend zu bezeichnen. Überdies ist der altbewährte Grundsatz, der da heisst, was nichts kostet, ist nichts wert, vielleicht in diesem Zusammenhang auch nicht ganz abwegig.

Unter Würdigung dieser verschiedenen Aspekte wird die SVP-Fraktion diesem Postulat nicht zustimmen.

Johanna Tremp (SP, Zürich): Lieber Peter Good, die Einbürgerungsregelungen sind nicht bewährt. Sie sind schlicht und einfach ungerecht. Die Gebührenregelungen von Einbürgerungsgebühren sind nicht nur in den einzelnen Gemeinden, sondern auch von Kanton zu Kanton sehr verschieden. Zu den kostendeckenden Kanzleigebühren werden noch Einkaufssummen erhoben, die im Kanton Zürich im Höchstfall bis 50'000 Franken ausmachen können. Zum Vergleich: Die Höchstgebühren im Kanton Tessin oder Thurgau betragen 10'000 Franken, im Kanton Glarus 6000 Franken und im Kanton Waadt nur 500 Franken. Die im Verhältnis zu anderen Staaten vielfach übersetzten hohen Einbürgerungsabgaben sind historisch durch den Umstand erklärbar, dass früher die Heimatgemeinde für die Unterstützung ihrer Bürger aufkommen musste. Durch den Übergang der Unterstützungspflicht von der Heimat- zur Wohngemeinde haben hohe Einbürgerungsabgaben heute ihre Berechtigung verloren. Es ist deshalb anzunehmen, dass die im Verhältnis zum Ausland sehr hohen Einbürgerungsgebühren einen wesentlichen Grund für die relativ geringe Einbürgerungsbereitschaft der bei uns lebenden Ausländerinnen und Ausländer darstellt. Dies bestätigt auch die Eidgenössische Kommission für Ausländerfragen. Die fünf italienischen Dachverbände der Schweiz halten zudem fest, dass ihre Landsleute in der Schweiz im Laufe von 12, 20 oder noch mehr steuerpflichtigen Arbeitsjahren zum Wohlstand des Landes sowie zum Aufbau der Infrastrukturen und der Sozialinstitutionen aktiv beigetragen haben. Es ist dieser Leistungsausweis, der zum zentralen Beurteilungskriterium der Einbürgerungswilligen gemacht werden muss. Die Einbürgerungstaxen haben sich auf die administrativen Verfahrenskosten zu beschränken. Eine Harmonisierung der Einbürgerungsgebühren ist ein Postulat, das immer wieder diskutiert wurde und wird. Die Diskussion kommt jetzt zum richtigen Zeitpunkt. Eine von alt Bundesrat Arnold Koller eingesetzte Arbeitsgruppe hatte das Mandat, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Lösungsvorschläge für anstehende Revisionspunkte im Bereich des Bürgerrechts zu unterbreiten. Zum Thema Einbürgerungsgebühren schlägt die Arbeitsgruppe vor, durch eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes sei den Kantonen und Gemeinden vorzuschreiben, dass sie für kantonale und kommunale Einbürgerungen nur kostendeckende Gebühren erheben dürfen.

Wir unterstützen das Postulat.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Die Einbürgerungsgebühr ist eigentlich eine zwanghaft ausgelegte Dankbarkeitsgebühr, für die es überhaupt keinen einleuchtenden rechtlichen Sinn gibt. In jedem anderen Lebensbereich hätte sie bestimmt die Freisinnige Fraktion schon längst abgeschafft. Johanna Tremp hat Recht, der einzige sinnvolle und berechtigte Anknüpfungspunkt ist der administrative Aufwand des Verfahrens. Nur um diesen abzugelten, dürfen überhaupt Gebühren erhoben werden. Alles andere ist absurd, nicht mehr zeitgemäss und muss endlich abgeschafft werden. Es ist wahr, die heutige Einbürgerungsgebühr ist ein Damoklesschwert für viele, sich nicht einbürgern lassen zu können – übrigens aus allen Schichten.

Hören Sie auf mit solchen Gebühren und reduzieren Sie sie wie in anderen Lebensbereichen auf das, was gerechtfertigt ist.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat bestimmt mit 90 : 52 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

17. Änderung des Organisationsgesetzes des Regierungsrates

Motion Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich) und Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) vom 5. März 2001 KR-Nr. 65/2001, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Organisationsgesetz des Regierungsrates zu ergänzen, sodass bei Geschäften, die den Verantwortungsbereich verschiedener Direktionen betreffen, eine federführende Direktion bezeichnet wird, welcher die Verantwortung für das gesamte Geschäft übertragen wird und die insbesondere auch für die Koordination zwischen den betroffenen Ämtern, den Gemeinden und privaten Trägern, zuständig ist.

Begründung:

Immer häufiger sind in einzelnen Sachbereichen verschiedene Direktionen angesprochen. Die Suchtprävention ist ein typisches Beispiel hierfür. Die Bildungs-, die Gesundheits-, die Sozial- und die Sicherheitsdirektion sind in diesem Bereich tätig. Diese nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich ihre Aufgabe sachgerecht wahr, eine ämterübergreifende, koordinierende und entscheidungsfähige Struktur fehlt. Deshalb soll eine vom Regierungsrat zu bestimmende Direktion einen verbindlichen Auftrag erhalten, als Führungs- und Koordinationsinstanz für die an einer bestimmten Aufgabe beteiligten Direktionen tätig zu werden. Die beauftragte Direktion ist verantwortlich für die Erstellung einer Gesamtkonzeption. Die Zuständigkeit zwischen den Direktionen, zwischen Gemeinden, Bezirken, privaten Trägern müssen klar geregelt sein. Diese Massnahme soll eine Verbesserung von Transparenz und Zusammenarbeit zwischen kantonalen, kommunalen und privaten Aktivitäten ermöglichen. Insbesondere dort, wo mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets oder leistungsorientierten Subventionen oder Beiträgen gearbeitet wird, kann die Transparenz über die Aufgabenerfüllung nur mit klaren Auftrags- und Führungsstrukturen erreicht werden.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Die Motion ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt

Ratssekretär Hans Peter Frei: Rücktrittsschreiben von Moritz W. Kuhn als Handelsrichter: «Am 14. Mai 2001 bin ich vom Kantonsrat zum Mitglied des Kassationsgerichts gewählt worden. Nach meinem Wissensstand erfolgt der Amtsantritt als Kassationsrichter am 1. Juli 2001. Aus diesem Grunde sehe ich mich – sofern meine Annahme zutrifft – dazu veranlasst, per 30. Juni 2001 meinen Rücktritt als Handelsrichter zu erklären.»

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Kostendeckende Notariatsgebühren

Postulat Gustav Kessler (CVP, Dürnten), Beat Jaisli (CVP, Boppelsen) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon)

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Zürich, 21. Mai 2001

Die Protokollführerin: Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 25. Juni 2001.